



Abteilung 13

→ Umwelt und  
Raumordnung

Referat UVP- und Energierecht

Bearb.: Dr. Katharina Kanz  
Tel.: +43 (316) 877-2716  
Fax: +43 (316) 877-3490  
E-Mail: [uvp-energie@stmk.gv.at](mailto:uvp-energie@stmk.gv.at)

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT13-6567/2024-37

Graz, am 25.10.2024

Ggst.: Gipsabbau Auermahd, Saint Gobain Austria GmbH, Grundlsee,  
UVP-Feststellungsverfahren, Feststellungsbescheid

**Saint Gobain Austria GmbH  
Gipsabbau Auermahd**

Umweltverträglichkeitsprüfung

**Feststellungsbescheid**

# Bescheid

## Spruch

Auf Grund des Antrages vom 29. Dezember 2023 der Saint Gobain Austria GmbH mit dem Sitz in Bad Aussee (FN 52888 b des Landesgerichtes Leoben), vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, wird festgestellt, dass für das Vorhaben der Saint Gobain Austria GmbH „Gipsabbau Auermahd“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen (Beilagen 1 bis 11) **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

### Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 26/2023:

§ 2 Abs. 2

§ 3 Abs. 1 und 7

§ 3a Abs. 1 Z 2

Anhang 1 Z 25 lit. b) Spalte 1

Anhang 1 Z 46 lit. b) Spalte 2

## Kosten

Gemäß §§ 76 bis 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F., hat die Saint Gobain Austria GmbH mit dem Sitz in Bad Aussee (FN 52888 b des Landesgerichtes Leoben) folgende Kosten zu tragen:

Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016, LGBl. 73/2016 i.d.g.F.:

a) für diesen Bescheid nach Tarifpost A 2 € 13,50

b) für den Sichtvermerk auf den eingereichten  
22 Unterlagen nach Tarifpost A 7 (je € 6,20) € 136,40

**Gesamtsumme: € 149,90**

Dieser Betrag ist mittels beiliegender Gebührenvorschreibung binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Gebühren nach dem Gebührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957 i.d.g.F.:

Gebühren: 1 x € 14,30 € 14,30 für den Antrag vom 29. Dezember 2023  
16 x € 3,90 € 62,40 für die Beilagen 2 und 3  
18 x € 21,80 € 392,40 für die Beilagen 1, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11

**Gesamtsumme: € 469,10**

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme berücksichtigt.

## Begründung

### A) Verfahrensgang

**I.** Mit der Eingabe vom 29. Dezember 2023 hat die Saint Gobain Austria GmbH mit dem Sitz in Bad Aussee (FN 52888 b des Landesgerichtes Leoben), vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, bei der UVP-Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben der Saint Gobain Austria GmbH „Gipsabbau Auermahd“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Am 5. Jänner 2024 wurden von der Projektwerberin folgende Unterlagen vorgelegt:

- EFP Auermahd – Zusammenfassung (Beilage 1)
- Kulissenabbau – Technischer Bericht (Beilage 2)
- Kulissenabbau – Gutachten (Beilage 3)
- Schalltechnischer Bericht (Beilage 4)
- Luftreinhalte-technischer Bericht (Beilage 5)
- Hydrogeologische Beurteilung (Beilage 6)
- Fachbericht Wald/Forst/Boden (Beilage 7)
- Fachbericht Naturschutz (Beilage 8)
- Fachbericht Landschaft (Beilage 9)

**II.** Mit Schreiben vom 8. Jänner 2024 wurde der Amtssachverständige für Montangeologie um Stellungnahme ersucht, ob das gegenständliche Vorhaben unter den Tatbestand der Z 25 oder der Z 26 des Anhanges 1 UVP-G 2000 zu subsumieren ist.

**III.** Der montangeologische Amtssachverständige hat am 25. Jänner 2024 wie folgt Stellung genommen:

*„Zur Durchsicht gelangten:*

.....

**Befund:**

.....

**Gutachten:**

*Die vorliegenden Unterlagen sind schlüssig und nachvollziehbar erstellt worden, sodass eine Beurteilung im Hinblick auf die Aussage, inwieweit der Tatbestand nach der Z 25 oder der Z 26 nach dem UVP-G 2000 erfüllt ist, getroffen wird.*

*Beim geplanten Tagbau Auermahd bewirkt zunächst die Sattellage, dass es von Süden her keine Einsehbarkeit gibt. Gleichermaßen wird eine direkte Einsicht von Norden durch den Bergrücken des Ressen unterbunden. Auf Grund der geologischen Verhältnisse mit Abraummächtigkeiten von bis zu 30 m ergibt sich die Möglichkeit, die Gipsgewinnung hinter einer Sichtschutzkulisse unterhalb der bestehenden Geländeoberfläche durchführen zu können. Eine permanente Kulisse, sodass der Bergbau zu jedem Zeitpunkt aus fast jedem Blickwinkel unsichtbar bleibt, ist nicht möglich.*

*Speziell die Abraumgewinnung wird man sehen und auch die Innenkippe wird speziell von Westen aus sichtbar werden. Das Abbauverfahren, angepasst an die Lagerung des Lagerstättenkörpers, führt zum lagigen Abtrag des Rohstoffes, sodass Abwürfe sowohl von Wertmineral als auch von Abraum zu keinen offenen Flächen führen, von denen Emissionen ausgehen.*

*Insbesondere auf Grund der entkoppelten Materialtransporte von Wertmineral und von Abraum und auf Grund der Entfernung der abgesehen von der Verbindungsstraße und von der Seilbahnanlage getrennten und im UVP-Gesetz als Beurteilungskriterium herangezogenen Aufschluss- und Abbaugebiete Auermahd und Wienern von über 1.000 m stellen keinen Erweiterungstatbestand dar.*

*Das gegenständliche Projekt erfüllt trotz der teilweisen Einsehbarkeit aus östlicher und westlicher Richtung, von dort allerdings aus deutlich größerer Entfernung, die Funktion eines Kulissenabbaus. Die emissionsrelevanten Bergbautätigkeiten werden von den nahegelegenen Nachbarn aus gesehen hinter einer Geländekulisse stattfinden, sodass es dort also zu einer deutlichen Reduktion der Immissionen kommt, und jedenfalls eine deutliche Reduktion der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes entsteht.*

*Im Vergleich des bestehenden Fördersystems der Materialseilbahn mit einem Sturzschaftfördersystem oder einer Schlauchbandförderung kann trotz geringfügig längerer Transportentfernungen im Abbau selbst eine Materialseilbahn hinsichtlich Energieeffizienz und den zu erwartenden Emissionen von Lärm, Staub und Abgasen aus Verbrennungsmotoren eine umweltfreundliche Fördermethode darstellen, die bezugnehmend auf die im UVP Gesetz angesprochenen Schutzgüter und in ihrer Umweltauswirkung als eine mindestens einem Sturzschaft oder einer Schlauchbandförderung gleichwertige Förderungsart darstellt.*

*Somit kann abschließend aus montangeologischer Sicht festgehalten werden, dass im Hinblick auf den Tatbestand der Z 25 oder der Z 26 im UVP-G 2000 der beabsichtigte Bergbaubetrieb der St. Gobain GmbH, Gipsabbau ‚Auermahd‘ unter die Z 25 zu subsumieren ist.“*

**IV.** Am 26. Jänner 2024 wurden die Amtssachverständigen für Hydrogeologie, Luftreinhaltung, Schallschutz, Naturschutz und Landschaftsgestaltung um Stellungnahme zu folgenden Fragen ersucht:

1. Sind die vorgelegten Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?
2. Stehen der bestehende „Gipsbergbau Gössl-Wienern“ und der geplante „Gipsbergbau Auermahd“ - bezogen auf die Schutzgüter Mensch, Luft, Wasser, biologische Vielfalt und Landschaft - in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG?

**V.** Der Amtssachverständige für Hydrogeologie hat am 14. Februar 2024 folgende Stellungnahme abgegeben:

„.....

**Gutachterliche Stellungnahme:**

Zu 1.:

*Die vorgelegte hydrogeologische Beurteilung ist als vollständig, plausibel und ausreichend umfassend zu bewerten.*

Zu 2.:

*Es ist richtig, dass das Vorhaben im Wasserschongebiet zum Schutze der Wasservorkommen im Toten Gebirge, verordnet mit BGBl. Nr. 79/1984, gelegen ist. Dieses Schongebiet schützt mehrere Quellwasservorkommen, welche diesem Gebirgsmassiv entspringen. Wenngleich der Karstwassertyp dominiert, können diese Quellen durchwegs unterschiedliche Teileinzugsgebiete oder Grundwasserleiter nutzen. Aus der Lage in diesem Schongebiet kann daher nicht zwangsläufig ein räumlicher Zusammenhang abgeleitet werden.*

*Zudem argumentiert der Verfasser der hydrogeologischen Beurteilung, dass eine gegenseitige Beeinflussung des bestehenden und des begehrten Abbaus nicht gegeben ist. Eine Beeinflussung der im denkbaren Einflussbereich des begehrten Abbaus gelegenen Wassernutzungen und auftretenden Gewässer (Grund- und Oberflächenwasser) durch den bestehenden Abbau schließt er aus.*

*Dies wird auf Basis einer ausreichend umfassenden Beschreibung zu den Themen Geologie, Hydrogeologie und -chemie sowie Strukturgeologie/Tektonik schlüssig und nachvollziehbar erörtert.*

*Es ist daher nicht zu erwarten, dass die Auswirkungen des bestehenden Abbaus und die möglichen Auswirkungen des begehrten Abbaus auf das Schutzgut Grundwasser kumulieren und kann demzufolge ein räumlicher Zusammenhang nicht abgeleitet werden.“*

**VI.** Die Amtssachverständige für Naturschutz und Landschaftsgestaltung hat am 27. Februar 2024 folgende Stellungnahme abgegeben:

„.....

*Ad 1.: Aus Sicht der ASV sind für eine Beurteilung folgende ergänzende Unterlagen nachzureichen: Bezugnehmend auf den nahtlosen und parallelen Betriebsübergang vom Abbaugbiet Gössl – Wienern zum Gipsbergbau Auermahd wird festgehalten, dass rein die Darstellung der Abbauphasen des Abbaugbietes Auermahd schematisch dargestellt sind. Die Sukzessionsflächen und Rekultivierungsflächen des Abbaugbietes Gössl – Wienern sind aus der Sicht der ASV nicht dargestellt. Das heißt, die Rekultivierungsflächen des Abbaugbietes Gössl – Wienern sind, um die Kumulationsflächen zu bewerten, in den unterschiedlichen Phasen planlich und textlich nachzureichen.*

*In Bezug auf die 18 ha Rodungsfläche kann die ASV keine Ersatzmaßnahmen für kartierte Vögel im geplanten Abbaugbiet Auermahd in den Einreichunterlagen vorfinden. Um den Verlust der Reproduktionseinheiten der lokalen Bestände der hier wertbestimmenden betroffenen Vögel zu gewährleisten, sind Maßnahmen vorzusehen. Diese sind nachzureichen.*

*Ad 2.: Die ASV hält fest, dass das ggst. neue und das bestehende Abbaugbiet im Landschaftsschutzgebiet Nr. 14a – Dachstein - Salzkammergut liegen. In diesem Landschaftsschutzgebiet ist der Schutzzweck mit der Erhaltung der besonderen landschaftlichen Schönheit und Eigenart, seiner seltenen Charakteristik und seines Erholungswertes definiert. Auf die konkrete Fragestellung der UVP-Behörde wird mitgeteilt, dass der Erholungswert im LSG als zentrales Element definiert ist. Das heißt, das Schutzgut Mensch wird insofern beeinträchtigt, da eine Erweiterung bzw. eine zumindest temporäre Vergrößerung eines Abbaugbietes einen Einfluss auf den Erholungswert per se hat. Es werden 18 ha Rodung von Waldflächen für das neue Abbaugbiet inkl. Forststraße in Anspruch genommen. Bis zur vollständigen Renaturierung bzw. Rekultivierung des bestehenden Abbaugbietes Gössl – Wienern ist somit ein temporärer Verlust an Waldfläche existent, welcher für den Erholungsfaktor bzw. für den Erholungswert des Landschaftsschutzgebietes aus der Sicht der ASV maßgeblich erscheint.*

*Bezugnehmend auf die ökologische Vielfalt und Landschaft wird auf die Existenz des Landschaftsschutzgebiets hingewiesen, in der die Schönheit und Eigenart, aber auch die seltene Charakteristik als Schutzzweck definiert sind.*

*Über dies hinaus ist auf Grund der vorherrschenden Topografie in einer gletscherüberprägten Talstruktur, in dem beide Abbaugbiete sich in rd. 1,5 km Entfernung von einander befinden, als eindeutig zusammenhängendes Gebiet zu sehen. Beide Abbaugbiete sind nördlich exponiert, wobei die Sicht auf den Grundlsee vom Abbaugbiet Auermahd durch den Ressen (1.303 m) verdeckt wird.*

*Zusammenfassend darf somit aus naturschutzfachlicher Sicht der UVP-Behörde mitgeteilt werden, dass sich ein räumlicher Zusammenhang auf Grund der ähnlichen biologischen Vielfalt in einer ähnlich gelagerten Landschaftsstruktur beider Abbaugbiete ergibt. Über dies hinaus ist der Erholungswert im Landschaftsschutzgebiet ohnedies als Schutzzweck definiert – die ASV leitet demnach auf Grund eines temporären Parallelbetriebes beider Abbaugbiete eine Kumulation ab.*

*Nachzureichen sind somit:*

- *Planliche und textliche Darlegung der Rekultivierungsflächen des Abbaugbietes Gössl – Wienern in den unterschiedlichen Phasen*
- *Darlegung der Maßnahmensetzungen, um den Verlust der Reproduktionseinheiten der lokalen Bestände der betroffenen hier wertbestimmenden Vögel entgegenzuwirken“*

**VII.** Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung hat am 27. Februar 2024 wie folgt Stellung genommen:

„.....

*Für die Beantwortung der Frage 1. sind aus luftreinhaltetechnischer Sicht vor allem zwei Unterlagen relevant:*

- *Unterlagen zur Einzelfallprüfung Auermahd im Rahmen des Projektes Gipsabbau Auermahd der St. Gobain GmbH, verfasst von der PichlerConsult eU, datiert mit 27. Dezember 2023*
- *Gips- und Anhydritbergbau Auermahd, UVP EFP, Luftreinhaltetechnischer Bericht, Abschätzung Staubemissionen, verfasst vom Technischen Büro DI Martin Dämon, datiert mit Juli 2023*

*Grundsätzlich ist voranzuschicken, dass die luftseitige Betrachtung ausschließlich über eine Analyse der durch das gegenständliche Projekt freigesetzten Luftschadstoffemissionen im Vergleich zum genehmigten Abbau vorgenommen wird. Eine Abschätzung der immissionsseitigen Auswirkungen auf benachbarte Wohnareale erfolgt nicht.*

*Tatsächlich kann die Beurteilung anhand der Emissionsanalyse angesichts der Entfernungen des Projekts von den nächsten Wohnobjekten und vor allem auf Grund des deutlichen Wegrückens im Vergleich zum genehmigten Bestand aber als ausreichend angesehen werden.*

*Die vorgelegten Unterlagen sind also plausibel und reichen für eine Beurteilung aus.*

*Zu Frage 2. ist festzuhalten, dass es gemäß den Unterlagen in den ersten Jahren des Abbaus Auermahd zu einem Parallelbetrieb mit dem bestehenden Abbau Gössl-Wienern kommen wird, wobei die Gesamtabbaumenge gleich wie davor im ausschließlichen Abbau Gössl-Wienern und danach im gegenständlichen Projekt bleibt.*

*Ob dies einen räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG darstellt ist eine juristische Frage, in jedem Fall kommt es dadurch zu keinen erhöhten Emissionen aus dem Gesamtbetrieb und zu keinen erhöhten Immissionen im Bereich benachbarter Wohnareale.“*

**VIII.** Am 4. März 2024 hat der schalltechnische Amtssachverständige wie folgt Stellung genommen:

„.....

*1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?*

*Die im Auftrag übermittelten Unterlagen sind aus schalltechnischer Sicht vollständig, plausibel und für die schalltechnische Beurteilung für das UVP-Feststellungsverfahren ausreichend.*

*2. Stehen der bestehende ‚Gipsbergbau Gössl-Wienern‘ und der geplante ‚Gipsbergbau Auermahd‘ - bezogen auf die Schutzgüter Mensch, Luft, Wasser, biologische Vielfalt und Landschaft - in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG?*

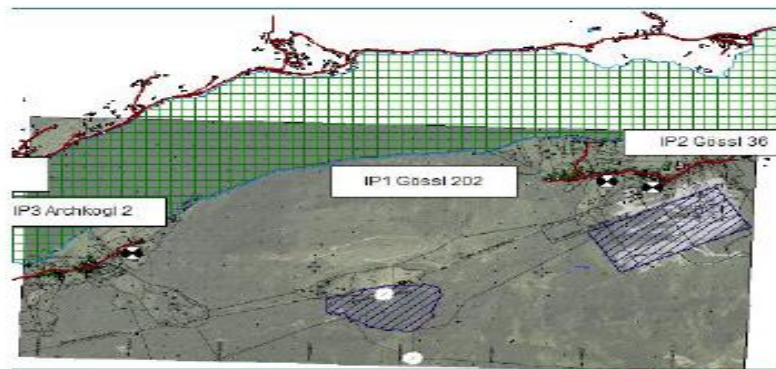
*Für die Beantwortung dieser Frage wurde basierend auf den Projektunterlagen eine Schallausbreitungsberechnung mit dem Programm CadnaA Version 2023 mit der Ländereinstellung ‚Österreich‘ gemäß ISO 9613 durchgeführt. Dabei wurde dem Rechenmodell ein 3D-Geländemodell mit Höhenpunkten aus dem GIS Steiermark hinterlegt. Somit können die örtlichen Gegebenheiten, wie vorhandene Gelände, die abschirmenden Hindernisse sowie auch die akustischen Eigenschaften des Bodens möglichst wirklichkeitsgetreu abgebildet werden. Die Bodenabsorption beträgt 1 und die asphaltierten Flächen wurden reflektierend (Absorption 0 = schallhart) berücksichtigt. Es wurden Reflexionen bis erster Ordnung berücksichtigt.*

Für den Gipsabbau wurde folgende Schalleistung (Lw) eingesetzt:  
Gipsabbau Gössl-Wienern (bestehende Fläche) und Gipsabbau Auermahd (neue Fläche) Lw<sub>A</sub> = 70 dB gemäß UBA Schallemissionen von Betriebstypen und Flächenwidmung.

Für die Beurteilung wurden folgende Immissionspunkte gewählt:

IP:	Anschrift / Gst.Nr.:	Richtung:	Höhe:
IP1	Gössl 202	Nord	4 m
IP2	Gössl 36	Nord	4 m
IP3	Archkogel 2	NW	4 m

Lageplan:



In der Berechnung wird ein gleichzeitiger Betrieb beider Abbaugelände angesetzt und durch Darstellung der Teilpegel und Summation dieser eine mögliche Kumulation dargestellt.

Teilpegel der Einzelnen Abbaugelände bei gleichzeitigem Betrieb:

Bezeichnung	M.	Quelle ID	Teilpegel Lr Tag / Abend		
			IP1 Gössl 202	IP2 Gössl 36	IP3 Archkogel 2
Gipsabbau Auermahd	!00!		31.0	32.2	31.3
Gipsabbau Wienern	!00!		57.8	58.3	11.5

Aus der Tabelle ist ersichtlich, dass bei gleichzeitigem Betrieb von Wienern und Auermahd bei den betrachteten Wohnhäusern das nähergelegene Abbaugelände um mindestens 20 dB lauter ist als das weiter entfernte Abbaugelände. Folglich kommt es aus schalltechnischer Sicht zu keiner Zusatzbelastung bei gleichzeitigem Betrieb bei den nächstgelegenen Wohnhäusern.

Dies ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Bezeichnung	Gipsabbau Auermahd [dB]	Gipsabbau Wienern [dB]	Summe [dB]	Veränderung [dB]
IP1 Gössl 202	31	58	58	0
IP2 Gössl 36	32	58	58	0
IP3 Archkogel 2	31	12	31	0

*Der Gipsabbau Auermahd ist rund 980 m vom bestehenden Abbau Wienern entfernt. Somit kann aus schalltechnischer Sicht kein räumlicher Zusammenhang im Siedlungsgebiet mit dem bestehenden Gipsabbau Wienern festgestellt werden.“*

**IX.** Am 15. April 2024 hat die Projektwerberin eine „Ergänzung zur EFP Auermahd – Fachbericht Naturschutz“ (Beilage 10) vorgelegt.

**X.** Die Amtssachverständige für Naturschutz und Landschaftsgestaltung nahm am 8. Mai 2024 unter Berücksichtigung des nachgereichten Fachberichtes Naturschutz (Beilage 10) wie folgt Stellung:

„……

*Es darf somit aus naturschutzfachlicher Sicht der UVP – Behörde Folgendes mitgeteilt werden:*

1. *Die vorgelegten Unterlagen sind vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend.*
2. *Der bestehende ‚Gipsbergbau Gössl – Wienern‘ und der geplante ‚Gipsbergbau Auermahd‘ stehen hinsichtlich des Schutzgutes Mensch, bezogen auf das Landschaftsschutzgebiet, des Schutzgutes biologische Vielfalt und des Schutzgutes Landschaft in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG.“*

**XI.** Am 8. Mai 2024 wurde folgender ergänzender Sachverständigenauftrag erteilt:

3. Frage an die Amtssachverständigen für Hydrogeologie, Luftreinhaltung, Schallschutz sowie Naturschutz und Landschaftsgestaltung:  
Ist durch die Änderung („Gipsabbau Auermahd“) mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 - hier: Schutzgüter Mensch, Luft, Wasser, biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume und Landschaft - zu rechnen (Einzelfallprüfung gemäß Anhang 1 Z 25 lit. b) Spalte 1 i.V.m. § 3a Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000)?
4. Frage an den Amtssachverständigen für Waldökologie und Forstwesen sowie die Amtssachverständige für Naturschutz und Landschaftsgestaltung:  
Ist durch die Änderung (Erweiterung um die antragsgegenständlichen Rodungsflächen) mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 - hier: Schutzgüter biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume sowie Landschaft - zu rechnen (Einzelfallprüfung gemäß Anhang 1 46 lit. b) Spalte 2 i.V.m. § 3a Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000)?

**XII.** Mit Schreiben vom 13. Mai 2024 hat die Bezirkshauptmannschaft Liezen die Anfrage der UVP-Behörde betreffend die genehmigten Abbau- und Rodungsflächen wie folgt beantwortet:

*Wieviel beträgt die Fläche der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue (siehe Anhang 1 Z 25 UVP-G 2000)?*

- BHLI-12880/2016 (8.1-150/2014), Bescheid vom 20. Oktober 2014, 9.879 m<sup>2</sup>
- BMNT-LE.4.1.6/0109-III/3/2018, Bescheid vom 19. Juni 2018, 74.924 m<sup>2</sup>
- BMNT-LE.4.1.6/0171-III/3/2018, Bescheid vom 19. September 2018, 101.786 m<sup>2</sup>



Wieviel beträgt das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Rodungsflächen (siehe Anhang 1 Z 46 UVP-G 2000)?

- Bescheid vom 10. August 2018, GZ: BHLI-51301/2018 (Verbreiterung einer bestehenden Forststraße und Errichtung von Ausweichen für den Materialtransport aus dem Abbaufeld der Firma. St. Gobain Rigips Austria GmbH), 6.000 m<sup>2</sup> (keine Ersatzmaßnahmen, da 111-WEP-Fläche)
- Bescheid vom 20. Oktober 2014, BHLI-12880/2016 (8.1-150/2014), (Erweiterung Gipsabbau) 9.879 m<sup>2</sup> (keine Ersatzmaßnahmen)
- Bescheid vom 19. Juni 2018, BMNT-LE.4.1.6/0109-III/3/2018, (Rohstoffabbau für den Gips- und Anhydritbergbau Grundlsee inkl. Halde und Bergbaustraße), 74.924 m<sup>2</sup>
- Bescheid vom 19. September 2018, BMNT-LE.4.1.6/0171-III/3/2018, (Rohstoffabbau für den Gips- und Anhydritbergbau Grundlsee) 101.786 m<sup>2</sup>

**XIII.** Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung hat am 28. Mai 2024 wie folgt Stellung genommen:

„.....

Für die Beantwortung sind aus luftreinhaltetechnischer Sicht von den gesamten übermittelten Unterlagen die beiden folgenden relevant:

- Unterlagen zur Einzelfallprüfung Auermahd im Rahmen des Projektes Gipsabbau Auermahd der St. Gobain GmbH, verfasst von der PichlerConsult eU, datiert mit 27. Dezember 2023
- Gips- und Anhydritbergbau Auermahd, UVP EFP, Luftreinhaltetechnischer Bericht, Abschätzung Staubemissionen, verfasst vom Technischen Büro DI Martin Dämon, datiert mit Juli 2023

Dabei ist voranzuschicken, dass im Luftreinhaltetechnischen Bericht ausschließlich eine Analyse der durch das gegenständliche Projekt freigesetzten Luftschadstoffemissionen im Vergleich zu einer entsprechenden Abschätzung für den genehmigten Abbau (Gutachten 16-0024U-GUT der TAS SV GmbH aus 2017) vorgenommen wird. Eine Abschätzung der immissionsseitigen Auswirkungen auf benachbarte Wohnareale erfolgt nicht.

Diese Emissionsanalyse kann allerdings als sorgfältig und unter Heranziehung von konservativen Grundannahmen erstellt und als gut dokumentiert und insgesamt nachvollziehbar und plausibel bezeichnet werden. Sie bringt den rechnerischen Nachweis, dass im geplanten Vorhaben bei gleichbleibender maximaler Jahresförderung und auf Grund einer geringeren Abbaufäche und kürzeren Transportentfernungen mit zumindest keinen höheren Staubemissionen zu rechnen sein wird.

Auf Grund der Tatsache, dass die Realisierung des geplanten Vorhabens im Vergleich zum genehmigten Bestand mit einem deutlichen (!) Wegrücken von sämtlichen bewohnten Bereichen verbunden ist, kann die Beurteilung anhand der Emissionsanalyse jedenfalls als ausreichend angesehen werden.

Entsprechend kann aus der Sicht der Luftreinhaltung festgehalten werden, dass durch die gegenständliche Betriebsstättenänderung („Gipsabbau Auermahd“) mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 - hier: Schutzgüter Mensch, Luft - zu rechnen sein wird.“

**XIV.** Am 29. Mai 2024 hat der hydrogeologische Amtssachverständige folgende Stellungnahme abgegeben:

„.....

Wie schon in der ersten Begutachtung zum Gegenstand am 14. Februar 2024 wird zur Beantwortung der Fragestellung wiederum die hydrogeologische Beurteilung der iC Consulente ZT-GmbH in Bergheim vom 30. Mai 2023 herangezogen.

Als Indikatoren für einen möglichen Einfluss auf das Grundwasser können die im Umfeld des bestehenden Gipsabbaus an Quellen und Bächen gemessene Parameter ‚el. Leitfähigkeit‘ und ‚Sulfat‘ angesehen werden.

Die Darstellung in der vorliegenden hydrogeologischen Beurteilung zeigt jedoch, dass auch außerhalb des Einflusses des bestehenden Abbaus diese Parameter erhöht sein können. Es lässt sich gut anhand hydrogeologischer Prozesse nachvollziehen, dass selbst ohne Abbau Oberflächenwasser in Klüfte und Karstöffnungen des umgebenden Gebirges eindringt und aus dem bestehenden Gipsstock - auch ohne Abbautätigkeit - Sulfat herauslöst, über die nächstgelegenen Quellen zutage fördert und über die Quelläche abführt.

Dies bedeutet, dass vom Abbau selbst - unter Setzen geeigneter und machbarer Schutzmaßnahmen - keine wesentlich höheren Belastungen als die natürlich geogen möglichen zu erwarten sind. Dies belegt auch der Betrieb des bestehenden Abbaus.

Es werden daher durch die geplante Erweiterung keine erheblich schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen befürchtet.“

**XV.** Die Amtssachverständige für Naturschutz und Landschaftsgestaltung hat am 30. Mai 2024 wie folgt Stellung genommen:

„.....

**Befund:**

.....

**Gutachten:**

**Beantwortung der gezielten Fragestellung der UVP-Behörde:**

3. Ist durch die Änderung (‚Gipsabbau Auermahd‘) mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UV-G 2000 – hier: Schutzgüter Mensch, Luft, Wasser, biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume und Landschaft – zu rechnen (Einzelfallprüfung gemäß Anhang 1 Z 25 lit. b) Spalte 1 i.V.m. § 3a Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000)?
4. Ist durch die Änderung (Erweiterung um die antragsgegenständlichen Rodungsflächen) mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 200 – hier: Schutzgüter biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume sowie Landschaft – zu rechnen (Einzelfallprüfung gemäß Anhang 1 46 lit. b) Spalte 2 i.V.m. § 3a Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000)?

**Lebensräume und Pflanzen**

Die Erhebungen zu Biotope und deren Sensibilität von coopNATURA haben Folgendes ergeben:

Die Tabellen sind den Einreichunterlagen entnommen.

**Tabelle 11: Eigene Erhebungen: Aufteilung der Sensibilitätsstufen im Projektgebiet auf direkte Eingriffsfläche, Pufferzone und Summe gesamter Untersuchungsraum (in ha).**

Sensibilität	Direkte Eingriffsfläche	Pufferzone	Summe Untersuchungsraum
hoch – sehr hoch	--	3,04	3,04
hoch	10,33	10,54	20,87
mäßig	6,01	6,15	12,16
gering	1,71	3,96	5,68
<b>Summe</b>	<b>18,05</b>	<b>23,70</b>	<b>41,75</b>

**Tabelle 13: Biotoptypen, deren Flächenausmaß in Hektar und Sensibilität, getrennt aufgelistet für die unterschiedlichen Eingriffszonen der direkten Eingriffsfläche.**

Eingriff / Eingriffsintensität	Biototyp	Sensibilität	Fläche ha
<b>Abbau - temporär hohe Eingriffsintensität</b>	Montaner bodenbasischer frischer Fichten- und Fichten-Tannenwald	hoch	9,64
	Nasser bodenbasischer Fichten- und Fichten-Tannenwald	mäßig	0,33
	Naturnaher Tümpel	mäßig	wenige m <sup>2</sup>
	Montaner bodenbasischer frischer Fichten- und Fichten-Tannenwald	mäßig	5,50
	Stauden- und farndominierte Schlagflur	gering	0,99
	Unbefestigte Freifläche	gering	0,05
	Unbefestigte Straße	gering	0,45
	<b>Summe</b>		<b>16,96</b>
<b>Wegeneubau - dauerhaft mäßige Eingriffsintensität</b>	Montaner bodenbasischer frischer Fichten- und Fichten-Tannenwald	hoch	0,21
	Gestreckter Gebirgsbach	mäßig	wenige m <sup>2</sup>
	Grauerlen-Hangwald	mäßig	0,05
	Lehm-Fichten-Tannen-Buchenwald	mäßig	wenige m <sup>2</sup>
	Stauden- und farndominierte Schlagflur	gering	0,06
	<b>Summe gerundet</b>		<b>0,33</b>
<b>Wegeneubau - temporär geringe Eingriffsintensität</b>	Montaner bodenbasischer frischer Fichten- und Fichten-Tannenwald	hoch	0,48
	Gestreckter Gebirgsbach	mäßig	0,01
	Grauerlen-Hangwald	mäßig	0,12
	Lehm-Fichten-Tannen-Buchenwald	mäßig	wenige m <sup>2</sup>
	Stauden- und farndominierte Schlagflur	gering	0,15
	Unbefestigte Straße	gering	wenige m <sup>2</sup>
	<b>Summe gerundet</b>		<b>0,77</b>

*Eine direkte Beeinträchtigung von 10,33 ha des FFH-Lebensraumtyps 9410 (bei entsprechend naturnaher Ausbildung) montaner bodenbasischer frischer Fichten- und Fichten-Tannenwald, welcher eine hohe bis sehr hohe Sensibilität aufweist, sowie 10,54 ha in der Pufferzone wurde festgestellt.*

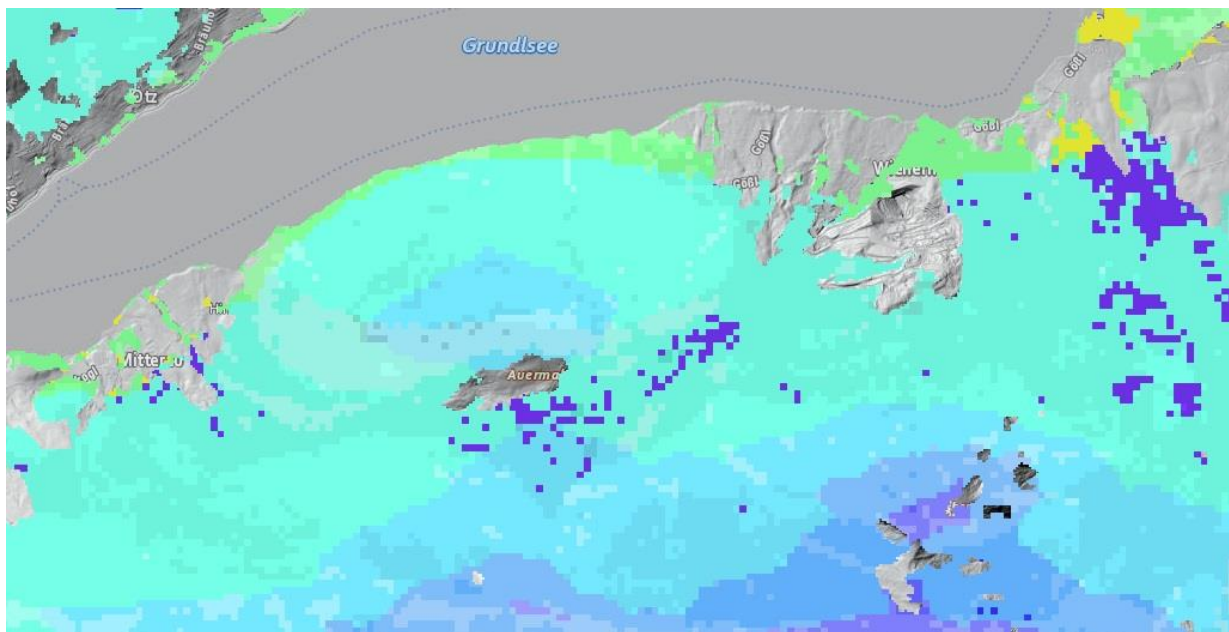
*57 % der gesamten direkten Eingriffsfläche nehmen Biotopflächen mit hoher Sensibilität ein, wobei nahezu die gesamte Fläche auf den Biototyp ‚Montaner bodenbasischer frischer Fichten- und Fichten-Tannenwald‘ mit hoher naturschutzfachlicher Ausprägung entfällt. Die Baumschichten sind von Fichten dominiert, Tanne und Bergahorn ist beigemengt und Buchen kommen punktuell vor. Da im Wald alle Altersklassen vorhanden sind, aber mittleres und älteres Baumholz überwiegt und sich das Projektgebiet in einem Wirtschaftswald befindet, ist eine Ernte des Baumholzes in naher Zukunft absehbar.*

*Die Hauptwaldstandorte des Fichten-Tannen-Ahornwaldes kommen über das gesamte Landschaftsschutzgebiet 14a in Bereichen vor.*

*Eine Abfrage der Dynamischen Waldtypisierung Steiermark hat für das Projektgebiet bei mäßigem Klimawandel RCP 1.5 hwg eine Reduktion der Flächen des Fichten-Tannen-Ahornwaldes bis ins Jahr 2065 prognostiziert, nach dem Jahr 2071 bis ins Jahr 2100 wieder eine Zunahme desselben. Bei starkem Klimawandel RCP 8,5 hwg sind keine Flächenausmaßänderungen von Fichten-Tannen-Ahornwäldern im Projektgebiet prognostiziert, jedoch wird ab dem Jahr 2071 bis ins Jahr 2100 ein Eichen-Hainbuchenwald prognostiziert.*

*Durch den Klimawandel wird es in der umgrenzenden Landschaft zur Reduktion der FTA6grm Fichten Tannen-Ahornwald-Standorte mäßig mild-mäßig kühl, feucht, basengesättigt-basenhaltig laut Dynamischer Waldtypisierung Steiermark geben.*

*Diese Waldstandorte sind in der unteren Grafik dunkelviolett dargestellt (Quelle: Webanwendung GIS-Steiermark).*



*Mit einer schädlichen Auswirkung auf das Schutzgut Lebensräume ist auf Grund der vollkommenen Veränderung des Standortes für den Montanen bodenbasischen frischen Fichten- und Fichten-Tannenwald zu rechnen, jedoch wird dieser durch den Klimawandel auch reduziert werden.*

*Es wurden 120 Pflanzenarten erhoben, wobei 15 in der Steiermark teilweise geschützte Pflanzenarten auf der Steirischen Artenschutzverordnung gelistet sind und einem teilweisen Schutz nach § 19 StNSchG 2017 unterliegen, wie die Vogel-Nestwurz, Breit-Knabenkraut, Großes Zweiblatt (Orchideen), Türkenbund-Lilie, Seidelbast, Gelber Eisenhut, Alpen-Soldanelle, Alpen-Waldrebe und Sumpfdotterblume aufgenommen wurden. Man kann hier also von einem sehr artenreichen Bestand sprechen. Bei den 15 teilweise geschützten Pflanzenarten handelt es sich um relativ weit verbreitete und ungefährdete Arten. Fünf davon sind in der Roten Liste der Farn- und Blütenpflanzen Österreichs (Schratt-Ehrendorfer et al. (Hg.) 2022 und/oder im Atlas gefährdeter Farn- und Blütenpflanzen der Steiermark (Zimmermann et al., 1989) gelistet. Diese befinden sich jedoch nicht im direkten Eingriffsbereich. Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie können nach den Freilandhebungen von coopNATURA in den betroffenen Flächenbeanspruchungen ausgeschlossen werden.*

*Mit einer erheblich schädlichen Auswirkung auf das Schutzgut Pflanzen ist nicht zu rechnen.*



Vögel - Im Untersuchungsraum wurden im Jahr 2023 42 Vogelarten nachgewiesen, wobei davon 28 Arten innerhalb der Vorhabensfläche brüten und 9 wenige hundert Meter außerhalb brüten.

Es wurden 8 Vogelarten als wertbestimmend eingestuft, die entweder in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie oder in den aktuellen Roten Listen Österreichs oder der Steiermark geführt werden. Die wertbestimmenden Vogelarten sind Auerhuhn, Baumpieper, Dreizehenspecht, Fitis, Girlitz, Grauspecht, Haselhuhn und Schwarzspecht. Von Auerhuhn, Haselhuhn, Dreizehenspecht, Baumpieper und Girlitz liegen Nachweise angrenzend außerhalb der Vorhabensfläche vor.

Die folgende Abbildung wurde den Einreichunterlagen entnommen.

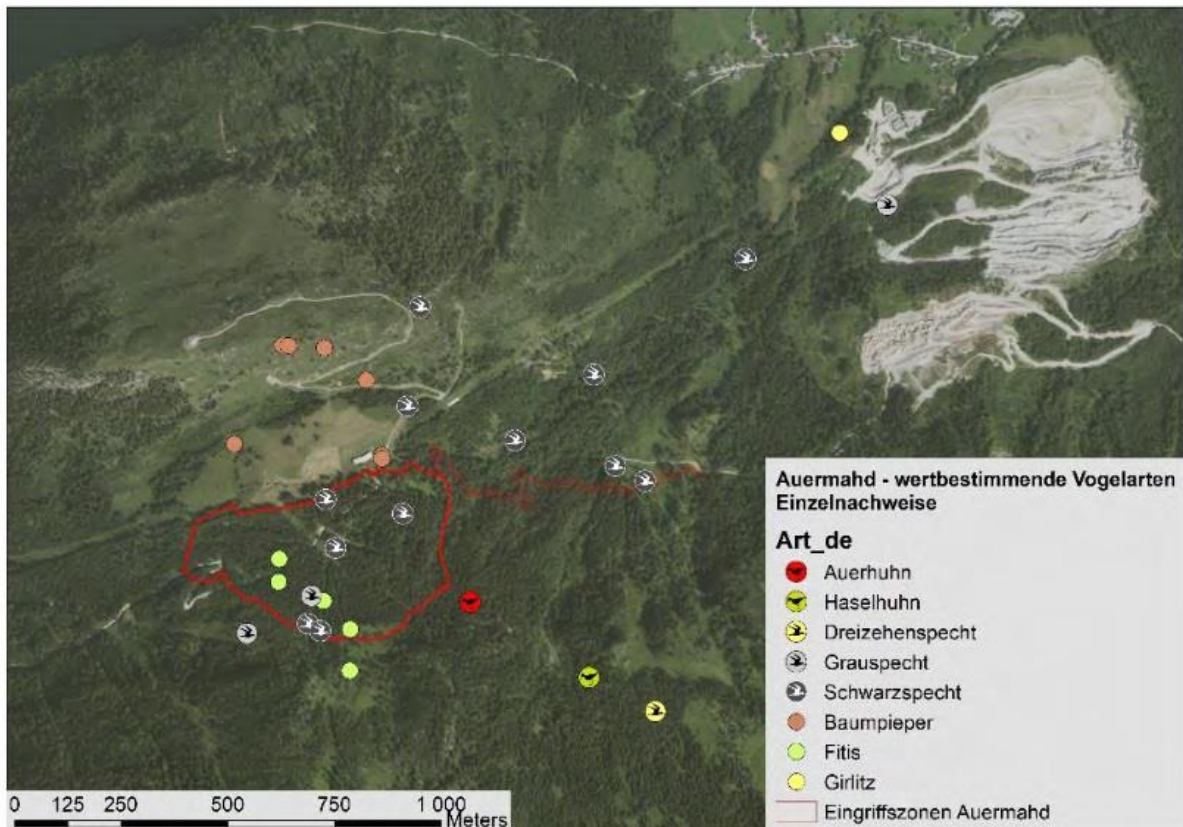


Abbildung 11: Revierzentren bzw. Nachweise wertbestimmender Vogelarten im Bereich des Vorhabens Gipsabbau Auermahd in der Brutsaison 2023.

Vier Reviere des Fitis liegen innerhalb der Vorhabensfläche. Hier besiedelt er vor allem Grünerlengebüsche, Birkenbestände, Vorwälder und Schlagflächen. Da es im Zuge der Rekultivierungsmaßnahmen im aktuellen Abbaubereich Wienern zu ausreichend Flächen mit Grünerlengebüsch und Vorwäldern kommt, kann mit der Besiedelung dieser Flächen durch den Fitis gerechnet werden.

Für die temporären, aber langfristigen Wald- und damit Lebensraumverluste für Schwarz- und Grauspecht sind Bewirtschaftungsmaßnahmen im Umkreis von maximal 2 Kilometern zu der Vorhabensfläche (und damit im Bereich des Aktionsraums der beiden Arten) in 17 ha Waldflächen durch Auflichtung dichter Bestände vorgesehen.

Folgendes wurde den Einreichunterlagen entnommen:

In weiterer Folge werden diese Bestände auf Dauer des Vorhabens bis sich nach der Rekultivierung wieder besiedelbare Waldlebensräume auf der Vorhabensfläche herausgebildet haben (zumindest 60 Jahre) maximal mittels Einzelstammnahme genutzt. Während dieses Zeitraums werden auf der

*Ausgleichsfläche keine Laubbäume (v.a. Rotbuche und Bergahorn) und keine Biotopbäume (mit Spechthöhlen und starkes stehendes Totholz) entnommen.*

*Von diesen Maßnahmen profitieren auch die außerhalb der Vorhabensfläche kartierten Arten Auer- und Haselhuhn sowie Dreizehenspecht, für die nach aktuellem Wissen kein Ausgleichsbedarf besteht, um den Verlust einer Reproduktionseinheit zu verhindern.*

*Die ASV für Naturschutz hält die Maßnahmen für zielführend, jedoch sind im Falle von Borkenkäferkalamitäten Regelungen vorab zu formulieren, die eine daraus resultierende Reduktion der optimalen Waldlebensräume für Schwarz- und Grauspecht nicht ergibt.*

*Das Aufkommen von Lärm hat auf das Balzverhalten vieler Vögel Einfluss. Das Aufkommen des Lärms ist auf die Betriebszeiten an den Werktagen begrenzt und beginnt frühestens um 06:00 Uhr in der Früh.*

*Wenige m<sup>2</sup> naturnaher Tümpel befinden sich direkt in der Eingriffsfläche. Sie sind u.a. wichtige Fortpflanzungs- und Aufzuchtgebiete verschiedener Amphibien. Im Jahr 2023 wurden drei verschiedene Amphibienarten (Gelbbauchunke, Grasfrosch und Feuersalamander) nachgewiesen, wobei alle drei Arten gemäß Steiermärkischer Artenschutzverordnung 2007 geschützt sind. Die Gelbbauchunke ist gemäß Anhang II und IV der FFH-Richtlinie geschützt und der Grasfrosch gemäß Anhang V der FFH-Richtlinie.*

*Für den Schutz dieser Amphibienarten sind vor den Fällungs- und Abbauarbeiten die entsprechenden Waldflächen vollständig mit Amphibienschutzzäunen zu sichern, geplant.*

*Da Gelbbauchunken in temporären, eher vegetationsfreien Kleinstgewässern vorkommen, sieht die ASV für Naturschutz eine zusätzliche Gefahr auch im dann aktiven Abbaubereich, in denen sich u.a. in Fahrinnen Gelbbauchunken zur Fortpflanzung finden.*

*Der Feuersalamander wird zusätzlich entlang der Zufahrtsstraße gefährdet sein, da der Schutz durch Unterführungen und Leiteinrichtungen wahrscheinlich nur begrenzt möglich sein wird. Die Kleingewässer im Bereich der geplanten Zufahrtsstraße wenige Meter neben dieser sind mit einer ausreichend dimensionierten Querungshilfe in enger Verbindung mit Leiteinrichtungen permanent gesichert geplant. Die Anlage von Kleingewässern in direkter Nähe neben der Zufahrtsstraße sind gegebenenfalls zu konzipieren.*

*Eine Kartierung von Reptilien wurde nicht durchgeführt. Da Forststraßen, lichte Kalkbuchenwälder und ähnliche anthropogene Lebensräume wie Kalksteinbrüche bevorzugt von u.a. Blindschleichen bewohnt werden, kann mit Verlusten gerechnet werden, so lange keine Absiedlungsmaßnahmen getroffen werden.*

*Der Wald ist totholzreich, wobei liegendes Totholz vorherrschend ist. Totholz ist wichtiger Lebensraum für xylobionte Käfer, Insekten und Pilze, die jedoch nicht näher untersucht wurden.*

*Mit einer erheblich schädlichen Auswirkung auf das Schutzgut Tiere kann nur bei Durchführung von Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen nicht gerechnet werden.*

*Es wurden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung und Schutzmaßnahmen geplant:*

- 1. Neophytenmanagement*
- 2. Wiederaufforstung temporärer Rodungsflächen*
- 3. Definition von Sukzessionsflächen*
- 4. Anlage von Rohbodenterrassen*
- 5. Geländestrukturierung*
- 6. Zeitliche Beschränkung von Fällungen*
- 7. Bergung beschützter Tierarten vor Baubeginn*
- 8. Querungshilfen für Amphibien im Bereich der geplanten Zufahrtsstraße*

9. Waldbewirtschaftung im Umkreis von 2 Kilometern  
10. Umweltbaubegleitung/Ökologische Bauaufsicht.

### **Landschaft**

*Das Projektgebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet Nr. 14a – Dachstein-Salzkammergut. In diesem Landschaftsschutzgebiet ist der Schutzzweck mit der Erhaltung der besonderen landschaftlichen Schönheit und Eigenart, seiner seltenen Charakteristik und seines Erholungswertes definiert.*

*Das Schutzgut Mensch wird insofern beeinträchtigt, da eine Erweiterung bzw. eine zumindest temporäre Vergrößerung eines Abbaugebietes einen Einfluss auf den Erholungswert per se hat. Es werden 18 ha Rodung von Waldflächen für das neue Abbaugebiet inkl. Forststraße in Anspruch genommen. Auf Grund der vorherrschenden Topografie in einer gletscherüberprägten Talstruktur, in dem beide Abbaugebiete sich in rd. 1,5 km Entfernung von einander befinden, kann es als eindeutig zusammenhängendes Gebiet gesehen werden. Ein räumlicher Zusammenhang ergibt sich auch auf Grund der ähnlichen biologischen Vielfalt in einer ähnlich gelagerten Landschaftsstruktur beider Abbaugebiete. Über dies hinaus ist der Erholungswert im Landschaftsschutzgebiet ohnedies als Schutzzweck definiert – die ASV leitet demnach auf Grund eines temporären Parallelbetriebes beider Abbaugebiete eine Kumulation ab. Bis zur vollständigen Renaturierung bzw. Rekultivierung des bestehenden Abbaugebietes Gössl – Wienern ist somit ein temporärer Verlust an Waldfläche existent, welcher für den Erholungsfaktor bzw. für den Erholungswert des Landschaftsschutzgebietes aus der Sicht der ASV maßgeblich erscheint. Die rekultivierten Flächen im Abbaugebiet Wienern werden bis zur vollständigen Schließung des dortigen Betriebes nicht den Erholungswert für Menschen haben, den es ohne Eingriffe geben würde.*

*Auch wird mit dem ggst. Projekt die Charakteristik der Landschaft auf Grund des völligen Wandels der Geländemorphologie geändert.*

*Auch wird der Erholungswert des Almgebietes Auermahd durch das ggst. Projekt massiv beeinträchtigt.*

*Durch die Änderung („Gipsabbau Auermahd“) ist mit erheblichen belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und Landschaft zu rechnen.“*

**XVI.** Am 4. Juni 2024 hat der schalltechnische Amtssachverständige folgende Stellungnahme abgegeben:

„.....

3. Frage an die Amtssachverständigen für Hydrogeologie, Luftreinhaltung, Schallschutz sowie Naturschutz und Landschaftsgestaltung:

*Ist durch die Änderung („Gipsabbau Auermahd“) mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 - hier: Schutzgüter Mensch, Luft, Wasser, biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume und Landschaft - zu rechnen (Einzelfallprüfung gemäß Anhang 1 Z 25 lit. b) Spalte 1 i.V.m. § 3a Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000)?*

*Für die Beantwortung dieser Frage wurde basierend auf den Projektunterlagen eine Schallausbreitungsberechnung mit dem Programm CadnaA Version 2023 mit der Ländereinstellung „Österreich“ gemäß ÖAL28 durchgeführt. Dabei wurde dem Rechenmodell ein 3D-Geländemodell mit Höhenpunkten aus dem GIS Steiermark hinterlegt. Somit können die örtlichen Gegebenheiten wie vorhandene Gelände, die abschirmenden Hindernisse sowie auch die akustischen Eigenschaften des Bodens möglichst wirklichkeitsgetreu abgebildet werden. Die Bodenabsorption beträgt 1 und die asphaltierten Flächen wurden reflektierend (Absorption 0 = schallhart) berücksichtigt. Es wurden Reflexionen bis erster Ordnung berücksichtigt.*

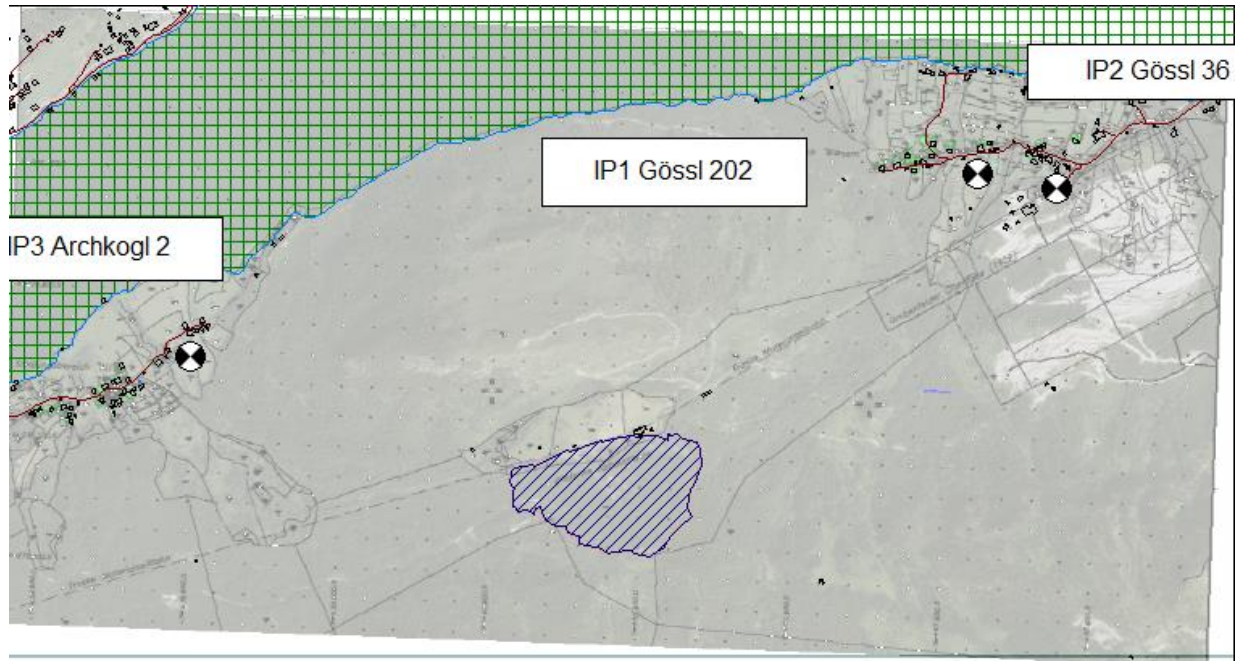
*Für den Gipsabbau wurde folgende Schallleistung (Lw) eingesetzt:*

Gipsabbau Auermahd (gesamte Fläche) Lw“,A = 70 dB gemäß UBA Schallemissionen von Betriebstypen und Flächenwidmung.

Für die Beurteilung wurden folgende Immissionspunkte gewählt:

IP:	Anschrift / Gst. Nr.:	Richtung:	Höhe:
IP1	Gössl 202	Nord	4 m
IP2	Gössl 36	Nord	4 m
IP3	Archkogel 2	NW	4 m

Lageplan:



Beurteilungspegel Auermahd:

Quelle			Lro Tag / Abend		
Bezeichnung	M.	ID	IP1 Gössl 202	IP2 Gössl 36	IP3 Archkogel 2
Gipsabbau Auermahd		!00!	31.0	32.2	31.3

Örtliche Situation:

Die Örtliche Situation für die nächsten Wohnobjekte im Siedlungsgebiet wurden auf Basis der Lärmkarte der A15, welche für die Anerkennung zum Kurgebiet 2023 erstellt wurde, berechnet.

Bezeichnung	Pegel Lr			Höhe (m)		Koordinaten		
	Tag (dBA)	Abend (dBA)	Nacht (dBA)			X (m)	Y (m)	Z (m)
IP1 Gössl 202	35.9	33.2	25.7	4.00	r	566123.19	279549.92	764.00
IP2 Gössl 36	37.1	35.4	26.6	4.00	r	566390.35	279508.26	753.11
IP3 Achkogel 2	38.4	35.9	27.7	4.00	r	563594.41	279030.36	742.25

Die Änderung der Ist-Situation wird aus der Differenz zwischen dem Summenpegel und  $L_{r,0}$  gebildet. Die gelisteten Werte sind ganzzahlig gerundet, die Rechengenauigkeit beträgt eine Nachkommastelle.



In Bezugnahme auf die gemäß ÖNORM ISO 9613-2 Tabelle 5 erzielbaren Prognosegenauigkeiten, der Genauigkeit der der Berechnung zugrundeliegenden Eingabeparameter sowie die Messunsicherheit gemäß ÖNORM S 5004 Tabelle A.1 ist die Angabe von ganzzahlig gerundeten Endergebnissen angemessen.

Beurteilungszeitraum	Veränderung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse			
	Beurteilungspegel Lrspez [dB]	tatsächliche örtliche Verhältnisse Lro [dB]	Prognose (Summe aus Lrspez + Lro) [dB]	Veränderun g der tatsächliche n örtlichen Verhältnisse [dB]
IP1 Gössl 202 Tag	31	36	37	1
IP1 Gössl 202 Abend	31	33	35	2
IP2 Gössl 36 Tag	32	37	38	1
IP2 Gössl 36 Abend	32	35	37	2
IP3 Achkogel 2 Tag	31	38	39	1
IP3 Achkogel 2 Abend	31	36	37	1

Aus der Tabelle ist ersichtlich, dass nur geringe Veränderungen von bis zu 2 dB bei den nächsten Wohnhäusern im Siedlungsgebiet zu erwarten sind.

In der ÖAL-RL 3 Blatt 1 (2008) wird die Beurteilung von Schallimmissionen im Nachbarschaftsbereich behandelt. In dieser Richtlinie wird angegeben, dass sich in der Beurteilungspraxis in Österreich für die schrittweise Anhebung in Gebieten mit geringer Vorbelastung ein Wert von 3 dB als medizinisch vertretbar erwiesen hat. Daher wird für die Beurteilung der Zumutbarkeit eine Anhebung der ortsüblichen Schallimmission durch die spezifische Schallimmission um bis zu 3 dB als Richtwert angesehen. Im gegenständlichen Fall handelt es sich auf Grund der ruhigen IST-Situation um ein solches Gebiet, welches eine geringe Vorbelastung aufweist. Daher kann dieses Kriterium aus fachlicher Sicht herangezogen werden.

Es kann somit abschließend festgestellt werden, dass keine erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 - hier: Schutzgut Mensch - zu erwarten sind.“

**XVII.** Der Amtssachverständige für Waldökologie und Forstwesen hat am 18. Juni 2024 wie folgt Stellung genommen:

„.....

**Zusammenfassung:**

**Zu Frage 1:**

Die Unterlagen zur Beurteilung des UVP-Feststellungsverfahrens ‚Gipsabbau Auermahd‘ der Saint Gobain Austria GmbH sind klar strukturiert, die Feststellungen der Sensibilität des Ist-Zustands, der Eingriffsintensität, der Maßnahmenwirkung und der schlussendlich folgernden Projektauswirkungen sind vollständig und nachvollziehbar auf Grund fachlicher Überlegungen zur Waldökologie dargestellt.

*Zu Frage 2:*

*Die Abstände zwischen den Rodungsvorhaben bzw. das Ausmaß der Rodung für die Zufahrtsstraße erlauben keinen Zusammenschluss zwischen neuem Vorhaben und bestehendem Abbau. Somit stehen der bestehende ‚Gipsbergbau Gössl-Wienern‘ und der geplante ‚Gipsbergbau Auermahd‘ – bezogen auf die Schutzgüter Mensch, Luft, Wasser, biologische Vielfalt (Wald) und Landschaft – in keinem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG.*

*Zu Frage 4:*

*Hochwertige Waldbiotoptypen sind vom Vorhaben betroffen, sind aber im Umfeld sehr häufig, womit die Sensibilität stabilisiert und die Eingriffsintensität herabgesetzt wird, da Funktionsverluste nur beschränkt auftreten werden und von keinem Verlust von einzelnen Gesellschaften („Beständen“) auszugehen ist. Somit ist aus forstfachlicher und waldökologischer Sicht durch das geplante Vorhaben mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen. Allerdings ist zur Sicherung der biologischen Vielfalt hinsichtlich des Schutzgutes Raufußhühner (Fachbereich Wildökologie, A10) eine ergänzende Stellungnahme einzuholen.“*

**XVIII.** Die Amtssachverständige für Wildökologie hat am 29. Juli 2024 folgende Stellungnahme abgegeben:

*„Beantwortung der gezielten Fragestellung der UVP-Behörde:*

*3. Ist durch die Änderung („Gipsabbau Auermahd“) mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UV-G 2000 – hier: Schutzgüter Mensch, Luft, Wasser, biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume und Landschaft – zu rechnen (Einzelfallprüfung gemäß Anhang 1 Z 25 lit. b) Spalte 1 i.V.m. § 3a Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000)?*

*4. Ist durch die Änderung (Erweiterung um die antragsgegenständlichen Rodungsflächen) mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 200 – hier: Schutzgüter biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume sowie Landschaft – zu rechnen (Einzelfallprüfung gemäß Anhang 1 46 lit b) Spalte 2 i.V.m § 3a Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000)?*

*Durch die Änderung („Gipsabbau Auermahd“) und die Änderung (Erweiterung um die antragsgegenständlichen Rodungsflächen) ist mit erheblichen belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, insbesondere auf die vorkommenden Arten aus der Familie der Fasanartigen (Auerhuhn und Haselhuhn), zu rechnen. Bei einer vollständigen Umsetzung aller Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen können die nachteiligen Projektwirkungen insgesamt auf ein nicht erhebliches Maß reduziert werden.“*

**XIX.** Mit der Eingabe vom 16. August 2024 übermittelte die Projektwerberin ergänzende Projektunterlagen betreffend den Fachbereich Landschaft (Beilage 11).

**XX.** Die Amtssachverständige für Naturschutz und Landschaftsgestaltung hat am 19. September 2024 zu den mit Sachverständigenauftrag vom 8. Mai 2024 gestellten Fragen unter Berücksichtigung der ergänzenden Projektunterlagen (Beilage 11) wie folgt Stellung genommen:

„.....

*Beantwortung der gezielten Fragestellung der UVP-Behörde:*

*3. Ist durch die Änderung („Gipsabbau Auermahd“) mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UV-G 2000 – hier: Schutzgüter Mensch, Luft, Wasser, biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume und Landschaft – zu rechnen (Einzelfallprüfung gemäß Anhang 1 Z 25 lit. b) Spalte 1 i.V.m. § 3a Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000)?*

4. Ist durch die Änderung (Erweiterung um die antragsgegenständlichen Rodungsflächen) mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 200 – hier: Schutzgüter biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume sowie Landschaft – zu rechnen (Einzelfallprüfung gemäß Anhang 1 46 lit. b) Spalte 2 i.V.m § 3a Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000)?

Die Beantwortung der Fragestellungen bezüglich Lebensräume und Pflanzen kann dem naturschutzfachlichen Gutachten von 30. Mai 2024 mit der GZ ABT16-62361/2024-7 entnommen werden: Mit einer erheblichen schädlichen Auswirkung auf das Schutzgut Pflanzen ist nicht zu rechnen.

Die Beantwortung der Fragestellungen bezüglich Tiere kann dem naturschutzfachlichen Gutachten von 30. Mai 2024 mit der GZ ABT16-62361/2024-7 entnommen werden: Mit einer erheblich schädlichen Auswirkung auf das Schutzgut Tiere kann nur bei Durchführung von Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen nicht gerechnet werden.

Es wurden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung und Schutzmaßnahmen geplant:

1. Neophytenmanagement
2. Wiederaufforstung temporärer Rodungsflächen
3. Definition von Sukzessionsflächen
4. Anlage von Rohbodenterrassen
5. Geländestrukturierung
6. Zeitliche Beschränkung von Fällungen
7. Bergung geschützter Tierarten vor Baubeginn
8. Querungshilfen für Amphibien im Bereich der geplanten Zufahrtsstraße
9. Waldbewirtschaftung im Umkreis von 2 Kilometern
10. Umweltbaubegleitung/Ökologische Bauaufsicht.

#### Landschaft

Das Projektgebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet Nr. 14a – Dachstein-Salzkammergut. In diesem Landschaftsschutzgebiet ist der Schutzzweck mit der Erhaltung der besonderen landschaftlichen Schönheit und Eigenart, seiner seltenen Charakteristik und seines Erholungswertes definiert.

Auf Grund der vorherrschenden Topografie in einer gletscherüberprägten Talstruktur, in dem beide Abbaugelände sich in rd. 1,5 km Entfernung von einander befinden, kann es als eindeutig zusammenhängendes Gebiet gesehen werden. Ein räumlicher Zusammenhang ergibt sich auch auf Grund der ähnlichen biologischen Vielfalt in einer ähnlich gelagerten Landschaftsstruktur beider Abbaugelände. Das Schutzgut Mensch wird insofern beeinträchtigt, da eine Erweiterung bzw. eine zumindest temporäre Vergrößerung eines Abbaugeländes einen Einfluss auf den Erholungswert per se hat. Es werden in Summe 18 ha Rodung von Waldflächen für das neue Abbaugelände inkl. Forststraße in Anspruch genommen, jedoch werden diese nicht gleichzeitig gerodet und die Fläche in Verhieb genommen. Zeitgleich soll es zu Rekultivierungen im gleichen Flächenmaß im Abbaugelände Gössl-Wienern kommen. Circa 1 ha Waldfläche wird dauerhaft unbewaldet bleiben, da diese Fläche eine Forststraße werden wird. Das Gebiet ist bereits mit Forststraßen erschlossen, dies hat somit keine Fremdwirkung. Forststraßen können auch der Erholung von Menschen dienen.

Der Erholungswert des Almgebietes Auermahd ist bereits jetzt durch Lärm von der bestehenden Materialseilbahn während der Betriebszeiten beeinträchtigt. Durch das ggst. Projekt werden sich die Lärmquellen des Ostens (Gössl-Wienern) in der Nähe vom Siedlungsgebiet nach Westen (Auermahd) weiter entfernt vom Siedlungsgebiet und höher gelegen verschieben. Die ergänzende Stellungnahme beinhaltet bei Umsetzung des Projektes die Verlegung des Fußweges in Richtung Jagdhütte der ÖBF und zur Eibelstube südlich der Projektgrenze. Der Zugang zum aussichtsreichen Ressen, nördlich des Projektgebietes, wird zukünftig weiterhin für Wandernde möglich sein. Die Almfläche Auermahd wird weiterhin über eine Zufahrtsstraße und über einen alten ‚Schleichweg‘ erreichbar sein.

*Die Charakteristik der betroffenen Waldlandschaft wird sich auf Grund der gleichzeitigen Rekultivierung der Flächen im Bereich Wienern temporär verändern. Die offenen Bergbaubereiche ‚wandern‘ vom Osten (Gössl-Wienern) nach Westen (Auermahd). Bis zum Jahr 2038 soll der Eingriff in Gössl-Wienern vollständig rekultiviert sein. Ehemalige Gipsabbaugebiete eignen sich grundsätzlich recht gut zur Rekultivierung und Renaturierung. Man kann auf Grund der Erfahrungswerte in rekultivierten Bereichen des Abbaugebietes Gössl-Wienern darauf bauen, dass sich innerhalb von 15 Jahren Baumbestände mit bis zu 15 m Höhe etablieren. Die ASV für Naturschutz sieht bei der Rekultivierung der Flächen eine große Chance, klimafitte Waldbestände aufzubauen.*

*Der westliche Teil des betroffenen Waldstückes wird bereits von einer Hochspannungsleitung überspannt. Technoide Eingriffe sind somit bis zu einem gewissen Grad bereits in dem Landschaftsbereich vorhanden. Mit erheblichen belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Landschaft kann nur bei Durchführung von Kompensations- und Ersatzmaßnahmen nicht gerechnet werden.“*

**XXI.** Mit Schreiben vom 23. September 2024 wurden die Verfahrensparteien sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

**XXII.** Die Umweltschützerin hat am 1. Oktober 2024 folgende Stellungnahme abgegeben:

*„Die Saint Gobain Austria GmbH betreibt seit dem Jahr 1952 in der Gemeinde Grundlsee den Gipsbergbau ‚Gössl-Wienern‘; dabei handelt es sich um einen Festgesteinsabbau eines bergfreien mineralischen Rohstoffs. Auf Grund der Tatsache, dass der bestehende Bergbau in maximal 10 Jahren erschöpft sein wird, soll nun in einer Entfernung von ca. 1,5 km der ‚Gipsbergbau Auermahd‘ auf den GSt. Nr. 388/1, 1389/1, 1389/4, 1390, 1391, 1392, 1393, 1394/1 und 1396/1, je KG 67003 Grundlsee, aufgeföhren werden. Die Projektfläche, die gleichzeitig auch die Rodungsfläche darstellt, beträgt 18 ha; der Rohgips wird mittels einer bestehenden Materialeilbahn in das Werk in Unterkainisch zur weiteren Verarbeitung verbracht. Die Betriebszeiten bleiben gleich wie bisher (ganzjährig Mo – Fr 6.00 bis 22.00 Uhr; Sa 6.00 bis 14.00 Uhr).*

*Aus den Gutachten der befassten ASV ist ersichtlich, dass es aus Sicht der Waldökologie und des Forstwesens im räumlichen Zusammenhang keine weiteren Rodungen gibt, weshalb das Rodungsvorhaben anhand der Z 46 lit. g) des Anhanges 1 zum UVP-G zu prüfen ist. Beim geplanten Gipsabbau handelt es sich um einen Kulissenabbau, weshalb das Vorhaben auch anhand der Z 25 des Anhanges 1 zum UVP-G zu prüfen ist. Auf Basis der Aussagen der ASV besteht zwischen dem geplanten Gipsbergbau Auermahd und dem bestehenden Abbau Gössl-Wienern hinsichtlich der Schutzgüter Landschaftsbild und biologische Vielfalt ein räumlicher Zusammenhang. Durch den mehrjährigen Parallelbetrieb der beiden Abbaue ist auch von einem räumlichen Zusammenhang betreffend das Schutzgut Luft auszugehen.*

*Im nächsten Schritt wurden die befassten ASV befragt, ob es durch den geplanten Gipsabbau Auermahd zu erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt kommen kann. Aus den Gutachten der ASV für Hydrogeologie, Luftreinhaltung, Schallschutztechnik, Waldökologie und Forstwesen sowie Wildökologie geht jeweils nachvollziehbar hervor, dass keine erheblich schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter befürchtet werden.*

*Das Gutachten der naturkundlichen ASV legt schlüssig dar, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und deren Lebensräume zu besorgen sind. Hinsichtlich des Schutzgutes Tiere und deren Lebensräume geht Frau DI Skacel davon aus, dass bei projektgemäßer Umsetzung der geplanten Maßnahmen ebenfalls keine erheblich schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen zu befürchten sind. Aus meiner Sicht fehlt in der Beurteilung der Wirkpfad ‚Lärm in der Abenddämmerung und bis 22.00 Uhr‘, zumal im Gutachten vom 30. Mai 2024 auf Seite 21 lediglich auf*

*die Morgenstunden Bezug genommen wird. Tatsächlich soll der Bergbau jedoch von Montag bis Freitag täglich bis 22.00 Uhr betrieben werden. Es wird daher höflich beantragt, die naturkundliche ASV mit einer ergänzenden Aussage zu den Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und deren Lebensräume im Zeitraum ‚Abenddämmerung (abhängig von der Jahreszeit) - 22.00 Uhr‘ zu beauftragen.*

*Die Beurteilung von Frau DI Skacel zu den Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft ergab im Gutachten vom 30. Mai 2024, dass mit erheblichen belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch (Erholungswirkung) und Landschaft zu rechnen ist. Im Rahmen der abschließenden Beurteilung vom 19. September 2024 kommt die ASV auf Basis von Nachreichunterlagen zu dem Ergebnis, dass bei Durchführung von Kompensations- und Ersatzmaßnahmen nicht mit erheblichen belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Landschaft zu rechnen ist. Die im Gutachten erwähnten Kompensationsmaßnahmen beinhalten die Verlegung des Fußweges in Richtung Jagdhütte der ÖBF und zur Eibelstube südlich der Projektgrenze. Darüber hinaus wird der Zugang zum aussichtsreichen Ressen, nördlich des Projektgebietes zukünftig weiterhin für Wandernde möglich sein und die die Almfläche Auermahd wird weiterhin über eine Zufahrtsstraße und über einen alten ‚Schleichweg‘ erreichbar sein. Mir erschließt sich der Kompensationswert dieser Maßnahmen nicht, zumal die Einsehbarkeit von den Wanderwegen im nördlich gelegenen Toten Gebirge weiterhin gegeben sein wird. Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut Landschaft werden im Gutachten von Frau DI Skacel nicht erwähnt, weshalb höflich beantragt wird, bei der ASV eine ergänzende Stellungnahme zum Kompensationswert der angebotenen Maßnahmen für die Schutzgüter Mensch-Erholung und Landschaftsbild einzuholen.“*

**XXIII.** Die Standortgemeinde hat am 3. Oktober 2024 wie folgt Stellung genommen:

*„Der Gemeinde Grundlsee ist es sehr wichtig, dass es der Öffentlichkeit jetzt und auch in der Zukunft möglich ist, den Ressengipfel mit Panoramablick ohne Einschränkungen zu erreichen. Dieser Wanderweg ist in sämtlichen Wander- und Freizeitkarten eingezeichnet. Es muss möglich sein, auf der Forststraße bis zum Gipfel Wandern bzw. Radfahren zu können. Die Freigabe der Forststraße für Radfahrer wurde von den Österreichischen Bundesforsten bereits in Aussicht gestellt.“*

**XXIV.** Die Amtssachverständige für Naturschutz und Landschaftsgestaltung hat am 24. Oktober 2024 zur Eingabe der Umweltsachverständigen wie folgt Stellung genommen:

*„Bezugnehmend auf die Stellungnahme der Steiermärkischen Umweltsachverständigen Frau MMag. Ute Pöllinger vom 1. Oktober 2024 mit der GZ: UA-319291/2024-2 werden hiermit die erbetenen ergänzenden Aussagen zu dem Wirkungspfad ‚Lärm in der Abenddämmerung und bis 22.00 Uhr‘ und die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und deren Lebensräume sowie zum Wert der geplanten Kompensations- und Ersatzmaßnahmen bezüglich Schutzgut Mensch (Erholungswirkung) geliefert.“*

*Das bergrechtlich genehmigte Grubenfeld Gößl-Wienern ist für einen zweischichtigen Betrieb des Bergbau- und des Seilbahnbetriebes genehmigt. Real wird der Bergbaubetrieb einschichtig von Montag bis Freitag 06:00 – 14:00 Uhr betrieben und die Seilbahn zum Abtransport des Rohsteines in das Rigips-Werk in Bad Aussee zweischichtig (Montag bis Freitag 06:00 - 22:00 Uhr und gelegentlich am Samstag von 06:00-14:00 Uhr). Der normale Schichtbetrieb läuft von Montag bis Freitag, wobei es in seltenen Fällen dazu führt, dass, wenn am Mittwoch oder Donnerstag Schäden im Werk vorgefallen sind, es zu einem Betrieb am Samstag von 06:00 bis 14:00 Uhr kommen kann. Laut Aussage von Herrn DI Fritz Pichler, im ggst. Verfahren beauftragter Consultant der St. Gobain GmbH, wird an 2 bis 3 Tagen im Jahr der Bergbaubetrieb und der Seilbahnbetrieb gemeinsam zweischichtig betrieben. Ein dauerhaft zweischichtiger Betrieb ist auf Grund der Kapazitäten des Werkes und der erforderlichen Mischverhältnisse nicht möglich.*

Für das geplante Grubenfeld Auermahd sind die gleichen Betriebszeiten wie bisher vorgesehen. Es wird eine Genehmigung für den Betrieb von Montag – Freitag von 06:00 bis 22:00 Uhr und Samstag von 06:00 bis 14:00 angestrebt. Der reale Bergbaubetrieb wird weiterhin in der Zeit von Montag bis Freitag 06:00 bis 14:00 Uhr stattfinden. In diesem Zeitraum kommt es zu Lärmentwicklungen durch den Betrieb, welche in den Einreichunterlagen ab Seite 102 in der schalltechnischen Projektbeschreibung angeführt sind. Grundsätzlich soll der Abbau auf Grund des geplanten Abbauzuschnittes so weit wie möglich hinter der Kulisse stattfinden. Zusätzliche Abschirmungen durch Randwälle und temporäre Abraumschüttungen sind vorgesehen.

Südöstlich des beantragten Grubenfeldes sind die wertbestimmenden Arten Auerhuhn und Haselhuhn kartiert worden. Die Balzzeit dieser beiden Arten beginnt in den Nachtstunden und geht bis in die frühen Morgenstunden im Spätwinter bis Frühling. Bei den anderen wertbestimmenden Vogelarten, die teilweise im beantragten Grubenfeld kartiert wurden, handelt es sich zum Teil um Zugvögel wie den Fitis und den Baumpieper, die erst ab Anfang März im Gebiet sein werden und den Girlitz, der zu den Kurzstreckenziehern gehört; bei ihm erstreckt sich die Balzzeit mit Ausnahme der Mittagszeit über den ganzen Tag, wobei es am Nachmittag zu einem Höhepunkt des Gesanges und der Balz kommt. Die Balzzeiten des Schwarz- und Grauspechtes beginnen schon im Laufe des Februars und finden untertags statt.

Die sensiblen Reproduktionszeiten der Vögel können im ggst. Gebiet von Anfang Februar bis Ende Juni angegeben werden.

Die Gesangs- und Balzzeit am Nachmittag wird durch den geplanten Gipsabbau Auermahd nicht zusätzlich beeinträchtigt, da ab 14:00 Uhr kein Bergbaubetrieb erfolgen wird, der Seilbahnbetrieb bereits seit Jahrzehnten läuft und die vorkommenden Vögel und andere Tiere bereits an die Situation des Seilbahnbetriebes angepasst sind.

**Die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und deren Lebensräume im Zeitraum ‚Abenddämmerung (abhängig von der Jahreszeit) – 22:00 Uhr‘ werden sich im Gegensatz zur derzeitigen Situation nicht wesentlich verändern.** Zusätzlich besitzen viele Vögel und auch andere Wildtierarten eine gewisse Anpassungsfähigkeit an Umstände, die sich immer an der gleichen Örtlichkeit befinden bzw. stattfinden und zu gleichen Uhrzeiten vorkommen. So können sogar aktive Bergbaugelände eigentlich äußerst sensible Arten wie beispielsweise verschiedene Eulenarten beherbergen.

Um die sensible reproduktive Zeit der wertbestimmenden Vögel noch besser zu schützen, können im nachstehenden Verfahren Auflagen bezüglich der Betriebszeiten mit lärmemittierenden Arbeiten wie beispielsweise das Bohren und Brechen im Jahresverlauf definiert werden.

Bezugnehmend auf die **Kompensations- und Ersatzmaßnahmen zum Schutzgut Mensch (Erholungswirkung)** kann mitgeteilt werden, dass die ASV für Naturschutz die Schaffung von einem Ersatzwanderweg zur Eiblstube, der zu jeder Tages- und Nachtzeit verwendet werden kann, als geeigneten Ersatz ansieht, da es dadurch zu keinen Einschränkungen bezüglich Wanderwege kommen wird. Noch dazu handelt es sich bei dem betroffenen Wanderweg nicht um einen offiziellen, betreuten Wanderweg. Auch ist der Erholungswert zurzeit schon auf Grund der Materialseilbahn und der Zwischenstation, die bereits jetzt durch die mechanische Umkoppelung der Hunte erhebliche Impulsschallemissionen verursacht, negativ beeinflusst. Das kann mit auch ein Grund sein, dass die Besucherfrequenz in diesem Bereich gering ist.

Bezüglich der Einsehbarkeit aus dem nördlichen gelegenen Toten Gebirge kann mitgeteilt werden, dass sich das Abbaugelände Auermahd in einer Art Kessellage befindet. Der höchste Punkt des geplanten Abbaugeländes wird ca. auf einer Höhe von 1225 m.ü.A. sein. Das Abbaugelände Auermahd wird nur teilweise in wenigen Bereichen der Wanderwege und Gipfelbereiche einsehbar sein. Vom Bereich der 1754 m hohen Trisselwand im Nordwesten (Wanderweg 233) und dem 1772 m hohen Backensteingipfelbereich (Wanderweg 236) im Nordosten werden Teile des Abbaugeländes einsehbar sein. Der Großteil des Abbaugeländes wird auf Grund des vorgelagerten 1303 m hohen Ressen nicht

von den nördlich gelegenen Wanderwegen einsehbar sein. Vom für dieses Gebiet des Toten Gebirges am häufigsten begangenen Wanderweges Nr. 235 wird das Abbaugebiet Auermahd nicht einsehbar sein.

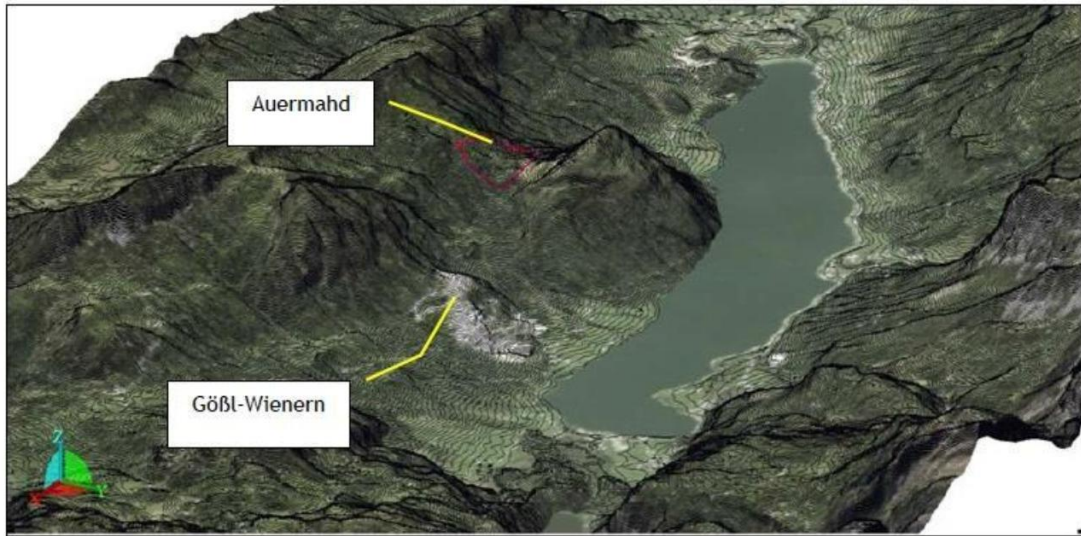


Abbildung 3: Ansicht des bestehenden Abbaues Gößl-Wienern und des Neuvorhabens Auermahd aus Richtung Nordosten. – Kartendarstellung entnommen aus DÄMON 2023.

Abbildung 1: Auszug aus den Einreichunterlagen mit Darstellung der Lage Auermahd und Gößl-Wienern

Untenstehend befinden sich zwei Fotos in Blickrichtung Projektgebiet Auermahd von Norden nach Süden. Ein Foto wurde am Backensteingipfel (von Doris Schönthaler) aufgenommen, das zweite Foto von Andreas Wiener wurde vom Wanderweg Nr. 235 in einer Höhe von ca. 1570 m.ü.A aufgenommen. Beide Fotos sind aktuell und wurden am 21. Oktober 2024 aufgenommen.





Abbildung 2: Blickrichtung Süden vom Gipfel des Backensteins



Abbildung 3: Blickrichtung Süden vom Wanderweg 235 aus



Bezüglich des Landschaftsbildes kann mitgeteilt werden, dass bereits bei Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes im Jahr 1997 das Bergbaugebiet Wienern bestand. Seit dem Jahr 1971 wird in ‚Wienern‘ ausschließlich Tagbergbau betrieben. Dieser Umstand führte nicht zu einer Ausgrenzung des Bereiches aus dem Landschaftsschutzgebiet.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass im Bereich Gößl-Wienern zeitgleich im gleichen Ausmaß wie die neu beanspruchte Abbaufläche Flächen rekultiviert und renaturiert werden. In den eingereichten Projektunterlagen sind die Rekultivierungsflächen in Rekultivierungsphasen von jeweils drei Jahre bis zum Jahr 2032 definiert und dargestellt. Es wird somit nicht zu einem Mehr an ‚offener‘ Landschaft kommen. **Das Landschaftsbild wird durch diese Maßnahmen in ihrer Gesamtheit nicht erheblich beeinträchtigt werden.**

Die genauen Vorgaben bezüglich der Rekultivierung und Renaturierung können in einem nachfolgenden Verfahren definiert werden.“

## **B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt**

**I.** Die Saint Gobain Austria GmbH mit dem Sitz in Bad Aussee (FN 52888 b des Landesgerichtes Leoben) betreibt seit dem Jahr 1952 in der Gemeinde Grundlsee den Gipsbergbau „Gössl-Wienern“.

Es handelt sich um einen Festgesteinsabbau eines bergfreien mineralischen Rohstoffs.

Der bestehende Abbau wird binnen maximal 10 Jahren erschöpft sein.

Die Fläche der in den letzten 10 Jahren bestehenden/genehmigten Abbaue im Sinne des Anhanges 1 Z 25 UVP-G 2000 beträgt (vgl. Punkt A) XII.):

- Bescheid vom 20. Oktober 2014, GZ: BHLI-12880/2016:	0,9879 ha
- Bescheid vom 19. Juni 2018, GZ: BMNT-LE.4.1.6/0109-III/3/2018:	7,4924 ha
- Bescheid vom 19. September 2018, GZ: BMNT-LE.4.1.6/0171-III/3/2018:	<u>10,1786 ha</u>
gesamt:	18,6589 ha

Das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Rodungsflächen im Sinne des Anhanges 1 Z 46 UVP-G 2000 beträgt (vgl. Punkt A) XII.):

- Bescheid vom 10. August 2018, GZ: BHLI-51301/2018:	0,6000 ha
- Bescheid vom 20. Oktober 2014, GZ: BHLI-12880/2016:	0,9879 ha
- Bescheid vom 19. Juni 2018, GZ: BMNT-LE.4.1.6/0109-III/3/2018:	7,4924 ha
- Bescheid vom 19. September 2018, GZ: BMNT-LE.4.1.6/0171-III/3/2018:	<u>10,1786 ha</u>
	19,2589 ha

**II.** Zur Aufrechterhaltung der Rohstoffversorgung des Werks Unterkainisch soll in einer Entfernung von ca. 1,5 km der antragsgegenständliche „Gipsbergbau Auermahd“ aufgefahren werden.

Die projektgegenständlichen Grundstücke sind Gst. Nr. 1388/1, 1389/1, 1389/4, 1390, 1391, 1392, 1393, 1394/1 und 1396/1, je KG 67003 Grundlsee.

Die Projektfläche beträgt 18 ha und setzt sich aus der Abbaufläche im Ausmaß von 17 ha und der Fläche für den zu errichtenden Verbindungsweg im Ausmaß von 1 ha zusammen.

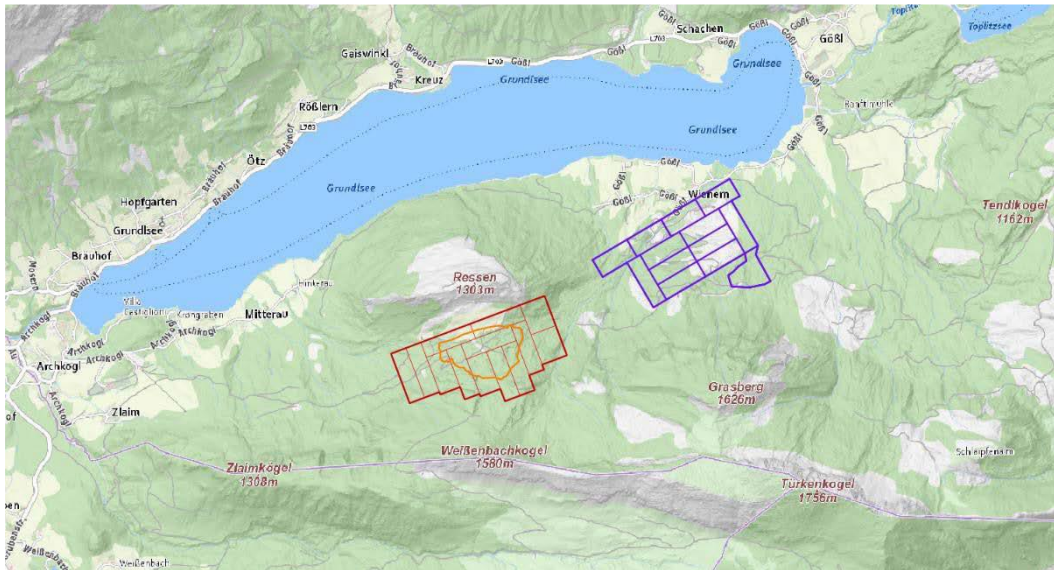
Die Abbaumenge wird - unverändert zum Bestand – ca. 250.000 bis 300.000 t/a betragen.

Der gewonnene Rohgips wird mit einer Materialseilbahn von etwa 8,5 km Länge in das Werk Unterkainisch zur Aufbereitung bzw. Weiterverarbeitung verbracht.

Das bestehende und das geplante Vorhaben werden in den ersten Jahren parallel betrieben werden, wobei die Gesamtabbaumenge gleichbleibt und auf die Abbaue aufgeteilt wird.

Das Vorhaben erfordert Rodungen im Ausmaß von 18 ha (bzw. 17 ha bei Qualifikation der Zufahrt als Forststraße im Sinne des Forstgesetzes 1975).

III. Die Lage des bestehenden „Gipsbergbaues Gössl-Wienern“ und des geplanten „Gipsbergbaues Auermahd“ stellt sich wie folgt dar:



Bestehendes Grubenfeld Gößl-Wienern (violett) und geplantes Grubenfeld Auermahd (rot)

IV. Das Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet 14a – Dachstein-Salzkammergut gemäß der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 26. Mai 1997 über die Erklärung von Gebieten des Dachsteins und des Salzkammergutes zum Landschaftsschutzgebiet, LGBl. Nr. 49/1997 i.d.F. LGBl. Nr. 96/2002, und somit in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000.

Überdies liegt das Vorhaben im Wasserschongebiet zum Schutze der Wasservorkommen im Toten Gebirge gemäß der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 25. Jänner 1984 zum Schutze der Wasservorkommen im Toten Gebirge, BGBl. Nr. 79/1984, und somit in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C im Sinne des Anhanges 2 zum UVP-G 2000.

Schutzwürdige Gebiete der Kategorien B, D und E im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 sind nicht betroffen.

V. Bezüglich einer detaillierten Projektbeschreibung wird auf die Beilagen 1 bis 11 verwiesen.

VI. Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt.

### **C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung**

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird.

Parteilichkeit haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

**II.** Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

**III.** Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Zwischen dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben „Gipsabbau Auermahd“ und dem bestehenden Vorhaben „Gipsabbau Gössl-Wienern“ ist ein sachlicher Zusammenhang gegeben (vgl. Punkt 2.2.2 lit. a) des Feststellungsantrages). Es besteht Betreiberidentität. Das antragsgegenständliche Vorhaben soll den bestehenden Abbau ergänzen und anschließend ablösen. Beide Vorhaben beliefern dasselbe Aufbereitungs- und Verarbeitungswerk (Werk Unterkainisch).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. BVwG 26.02.2015, W143 2008995-1) *„ist der räumliche Zusammenhang zwischen den Vorhaben dann gegeben, wenn die Auswirkungen der einzelnen Vorhaben auf ein oder mehrere Schutzgüter kumulieren würden (vgl. BMLFUW, Leitfaden ‚Einzelfallprüfung gemäß UVP-G 2000‘ [2011] 13). Ausschlaggebend sind die Reichweiten der maßgeblichen Umweltbelastungen, also jener Bereich, in dem sich die maßgeblichen und relevanten Umweltauswirkungen der zu kumulierenden Vorhaben erwartungsgemäß überlagern werden. Maßstab für den räumlichen Zusammenhang ist das Schutzgut, wobei alle auf Grund der Ausgestaltung des Vorhabens maßgeblich betroffenen Schutzgüter zu berücksichtigen sind. Je nach Belastungspfad und Schutzgut wird der räumliche Zusammenhang unterschiedlich weit zu sehen sein (Schmelz/Schwarzer, UVP-G § 3 Rz 27). Im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist eine allgemein gültige Angabe von Metern nicht möglich, dies ist von Gegebenheiten im Einzelfall abhängig und muss individuell - unter Berücksichtigung der meteorologischen und geografischen Verhältnisse - beurteilt werden. Entscheidend sind allfällige Beeinträchtigungen der Umwelt durch die Kumulation von Auswirkungen (VwGH 21.12.2011, 2006/04/0144; vgl. Altenburger/Berger, UVP-G § 3 Rz 34; vgl. Baumgartner/Petek, UVP-G 2000, 75). Voraussetzung für die Anwendung der Kumulierungsbestimmung ist daher, ob es durch die verschiedenen Eingriffe zur Überlagerung der Wirkungsebenen im Sinne kumulativer und additiver Effekte kommen kann (vgl. Ennöckl, UVP-Pflicht und Kumulierungsprüfung nach dem UVP-G 2000, RdU-UT 2009/11, 26 [28]).“*

Das Vorliegen eines räumlichen Zusammenhangs ist nach der Rechtsprechung des BVwG schutzgutbezogen zu beurteilen. Vom gegenständlichen Vorhaben sind die Schutzgüter Mensch, Luft, Wasser, biologische Vielfalt und Landschaft betroffen. Es wurden daher gutachterliche Stellungnahmen aus den Fachbereichen Luftreinhaltung, Schallschutz, Hydrogeologie, Naturschutz, Waldökologie und Landschaft zur Klärung dieser Frage eingeholt.

Aus den Ausführungen der Amtssachverständigen für Hydrogeologie (vgl. Punkt A) V.), Luftreinhaltung (vgl. Punkt A) VII.), Schallschutz (vgl. Punkt A) VIII.) sowie Waldökologie (vgl. Punkt XVII.) geht hervor, dass der räumliche Zusammenhang zwischen den beiden Vorhaben hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Luft, Wasser und biologische Vielfalt (Wald) zu verneinen ist.

Die Amtssachverständige für Landschaftsgestaltung und Naturschutz kommt zum Ergebnis (vgl. Punkt A) VI. und X.), dass ein räumlicher Zusammenhang zwischen dem „Gipsabbau Auermahd“ und dem „Gipsabbau Gössl-Wienern“ hinsichtlich der Schutzgüter Landschaft und biologische Vielfalt (Tiere und Pflanzen) besteht.

Da zwischen dem antragsgegenständlichen Vorhaben und dem bestehenden Vorhaben sowohl ein sachlicher als auch ein räumlicher Zusammenhang gegeben ist, ist das Vorhaben „Gipsabbau Auermahd“ als Änderungsvorhaben (Erweiterung des bestehenden Vorhabens) zu bewerten und daher nach § 3a UVP-G 2000 zu beurteilen.

## IV. Anhang 1 Z 25 UVP-G 2000 lautet:

Z 25	<p>a) .....</p> <p>b) Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschant, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder einer Torfgewinnung, wenn die Fläche <sup>5)</sup> der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme <sup>5)</sup> mindestens 5 ha beträgt;</p>		<p>c) .....</p> <p>d) Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschant, Schlauch-bandförderung oder einer in ihren Umwelt-auswirkungen gleich-artigen Förder-technik) oder einer Torfgewinnung in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder E und für Nassbaggerung und Torf-gewinnung auch Kategorie C, wenn die Fläche <sup>5)</sup> der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme <sup>5)</sup> mindestens 2,5 ha beträgt;</p> <p>Ausgenommen von Z 25 sind die unter Z 37 erfassten Tätigkeiten. § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Flächen<sup>5)</sup> der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist.</p>
------	---	--	---

<sup>5)</sup> Bei Entnahmen von mineralischen Rohstoffen im Tagbau sind zur Berechnung der Fläche die in den Lageplänen gemäß § 80 Abs. 2 Z 8 bzw. 113 Abs. 2 Z 1 MinroG (BGBl. I Nr. 38/1999) bekannt zu gebenden Aufschluss- und Abbaueabschnitte heranzuziehen.

## Anhang 1 Z 26 UVP-G 2000 lautet:

Z 26	<p>a) .....</p> <p>b) Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Festgestein), wenn die Fläche <sup>5)</sup> der in den letzten zehn Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 13 ha und die zusätzliche</p>		<p>c) .....</p> <p>d) Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Festgestein) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A oder E, wenn die Fläche <sup>5)</sup> der in den letzten zehn Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten</p>
------	--	--	---

	Flächeninanspruchnahme <sup>5)</sup> mindestens 3 ha beträgt;		Erweiterung mindestens 7,5 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme <sup>5)</sup> mindestens 1,5 ha beträgt. § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Flächen <sup>5)</sup> der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist.
--	---	--	---

*„Beim Festgesteinsabbau privilegiert der Gesetzgeber bestimmte Abbauförmungen (Kulissenabbau mit Sturzschacht, Schlauchbandförmderung oder eine in ihren Umweltauswirkungen gleichartige Förmrdertechnik), weil bei ihnen die Intensität der Umweltbelastung vergleichsweise reduziert ist. Durch die genannten Formen des innerbetrieblichen Transports sowie die Verlegung des Geschehens hinter eine ‚Kulisse‘ sind die (tatsächlichen und geföhmten) Umweltbelastungen, insbesondere die Stau- und Lärmbelastungen, im Vergleich zum einsehbaeren Abbau und zum Abtransport von Material durch LKW abgemildert.“ (Schmelz/Schwarzer, UVP-G, Wien 2011, Rz 15 zu Anh 1 Z 25).*

Es ist daher zu prüfen, ob das antragsgegenständliche Vorhaben unter den Tatbestand der Z 25 oder der Z 26 des Anhanges 1 UVP-G 2000 zu subsumieren ist.

Zur Klärung folgender Fragen wurde eine Stellungnahme aus dem Fachbereich Montangeologie (vgl. Punkt A) III.) in Auftrag gegeben:

- Handelt es sich beim geplanten Abbau um einen Kulissenabbau im Sinne der Z 25 UVP-G 2000?
- Ist die projektgegenständliche Seilbahnförmderung als eine einem Sturzschacht oder einer Schlauchbandförmderung in ihren Umweltauswirkungen gleichartige Förmrdertechnik im Sinne der Z 25 UVP-G 2000 anzusehen?

Der Amtssachverständige für Montangeologie kommt zum Ergebnis, dass der projektgegenständliche Abbau die Funktion eines Kulissenabbaus im Sinne der Z 25 UVP-G 2000 erfüllt. Begründend führt er Folgendes aus: Bedingt durch einen Bergrücken bzw. die Sattellage ist von Norden und Süden keine Einsehbarkeit gegeben. Aus östlicher und westlicher Richtung ist der Abbau teilweise sichtbar, auf Grund der geologischen Verhältnisse kann die Gipsgewinnung jedoch hinter einer Sichtschutzkulisse durchgeführt werden, was eine deutliche Reduktion der Immissionen sowie der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zufolge hat.

Die projektgegenständliche Seilbahnförmderung ist nach den Ausführungen des Amtssachverständigen als eine einem Sturzschacht oder einer Schlauchbandförmderung in ihren Umweltauswirkungen gleichartige Förmrdertechnik im Sinne der Z 25 UVP-G 2000 anzusehen, da eine Materialeilbahn hinsichtlich Energieeffizienz und den zu erwartenden Lärm- und Staubemissionen eine umweltfreundliche Förmrdermethode darstellt.

Die Ausführungen des montangeologischen Amtssachverständigen sind schlüssig und nachvollziehbar.

Der geplante „Gipsabbau Auermahd“ ist somit als Kulissenabbau mit einer in ihren Umweltauswirkungen einem Sturzschacht oder einer Schlauchbandförmderung gleichartigen Förmrdertechnik zu qualifizieren und daher unter den Tatbestand des Anhanges 1 Z 25 UVP-G 2000 zu subsumieren.

## V. Anhang 1 Z 46 UVP-G 2000 lautet:

Z 46		<p>a) .....</p> <p>b) Erweiterungen von Rodungen<sup>14a)</sup>, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen<sup>15)</sup> und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 5 ha beträgt;</p> <p>c) .....</p> <p>d) .....</p>	<p>e) .....</p> <p>f) .....</p> <p>g) .....</p> <p>h) Erweiterungen von Rodungen<sup>14a)</sup> in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen<sup>15)</sup> und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 2,5 ha beträgt;</p> <p>i) .....</p> <p>j) .....</p> <p>sofern für Vorhaben dieser Ziffer nicht die entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen der Bodenreform zur Anwendung kommen. Ausgenommen von Z 46 sind Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer (Renaturierungen) sowie alle Maßnahmen, die zur Herstellung der Durchgängigkeit vorgenommen werden. Bei Z 46 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten 10 Jahre genehmigt wurden, einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist sowie, dass bei Vorhaben der lit. a und b andere Vorhaben mit bis zu 1 ha, bei Vorhaben der lit. c und d andere Vorhaben mit bis zu 2,5 ha, bei Vorhaben der lit. e bis h andere Vorhaben mit bis zu 0,5 ha und bei Vorhaben der lit. i und j andere Vorhaben mit bis zu 1,25 ha unberücksichtigt bleiben. Beinhaltet ein Vorhaben sowohl Rodungen als auch Trassenaufhiebe, so werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Flächeninanspruchnahmen addiert, ab einer Summe von 100 % ist eine UVP bzw. eine Einzelfallprüfung durchzuführen.</p>
------	--	--	---

<sup>15)</sup> Flächen, auf denen zum Antragszeitpunkt eine Rodungsanmeldung nach § 17a Abs. 3 Forstgesetz 1975 oder eine Rodungsbewilligung nach § 18 Abs. 1 Z 1 Forstgesetz 1975 erloschen ist, eine Rodungsanmeldung nach § 17a Abs. 4 Forstgesetz 1975 oder Rodungsbewilligung nach § 18 Abs. 4 Forstgesetz 1975 abgelaufen ist sowie Flächen, für die Ersatzleistungen gemäß § 18 Abs. 2 Forstgesetz 1975 vorgeschrieben wurden, sind nicht einzurechnen.

Das Rodungsvorhaben ist eine Begleitmaßnahme des Gipsabbaus. Haupttatbestand ist Anhang 1 Z 25 UVP-G 2000. Da der Gipsabbau als Änderungsvorhaben zu qualifizieren ist, ist auch das Rodungsvorhaben nach § 3a UVP-G 2000 zu beurteilen (vgl. BVwG 24.7.2018, GZ: W270 2188379-1 und BVwG 20.8.2021, W270 2237688-1/40E).

**VI.** § 3a Abs. 1 UVP-G 2000 lautet:

**§ 3a (1)** Änderungen von Vorhaben,

1. ....

2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

**VII.** Zur Verwirklichung des Tatbestandes Anhang 1 Z 25 UVP-G 2000 i.V.m. § 3a Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 ist Folgendes auszuführen:

Das antragsgegenständliche Vorhaben mit einer Abbaufäche von 17 ha überschreitet gemeinsam mit den in den letzten 10 Jahren bestehenden/genehmigten Abbaufächen „Gössl-Wienern“ im Ausmaß von 18,6589 ha den Schwellenwert von 20 ha gemäß Anhang 1 Z 25 lit. b) Spalte 1 UVP-G 2000. Die zusätzliche Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben überschreitet den Schwellenwert von 5 ha gemäß Anhang 1 Z 25 lit. b) Spalte 1 UVP-G 2000.

Es ist daher gemäß § 3a Abs. 1 Z 2 UVP-G zu prüfen, ob durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 - hier: Schutzgüter Mensch, Luft, Wasser, biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume sowie Landschaft - zu rechnen ist.

Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung (vgl. Punkt A) XIII.) verneint erhebliche schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Luft aus folgenden Gründen: Im Vergleich zum genehmigten Abbau „Gössl-Wienern“ kommt es „zu einem deutlichen Wegrücken von sämtlichen bewohnten Bereichen“ und ist mit keinen höheren Staubemissionen zu rechnen, da die maximale Jahresförderung gleichbleibt und die Transportentfernungen auf Grund der geringeren Abbaufäche kürzer sind.

Nach den Ausführungen des hydrogeologischen Amtssachverständigen (vgl. Punkt A) XIV.) ist mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu rechnen. Vom projektgegenständlichen Abbau sind durch das Setzen von Schutzmaßnahmen keine wesentlich höheren Belastungen als die natürlich geogen möglichen zu erwarten, was auch durch den Betrieb des bestehenden Abbaus belegt wird.

Gemäß der Stellungnahme des schalltechnischen Amtssachverständigen (vgl. Punkt A) XVI.) ist nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu rechnen. Bei den nächsten Wohnhäusern im Siedlungsgebiet sind nur geringe Veränderungen von bis zu 2 dB zu erwarten. Diese Veränderungen liegen unter dem Richtwert für Gebiete mit geringer Vorbelastung gemäß der Richtlinie ÖAL-RL 3 Blatt 1 (2008) von 3 dB.

Nach den Ausführungen der Amtssachverständige für Naturschutz und Landschaftsgestaltung (vgl. Punkt A) XV.) ist nicht mit erheblichen schädlichen Auswirkungen auf Pflanzen zu rechnen. Auch für Tiere sind erhebliche Auswirkungen auf Grund folgender im Projekt vorgesehenen Vermeidungs-

Minderungs- und Schutzmaßnahmen nicht zu erwarten: Neophytenmanagement, Wiederaufforstung temporärer Rodungsflächen, Definition von Sukzessionsflächen, Anlage von Rohbodenterrassen, Geländestrukturierung, zeitliche Beschränkung von Fällungen, Bergung geschützter Tierarten vor Baubeginn, Querungshilfen für Amphibien im Bereich der geplanten Zufahrtsstraße, Waldbewirtschaftung im Umkreis von zwei Kilometern, Umweltbaubegleitung/ökologische Bauaufsicht. Dies gilt auch für Wildtiere (vgl. die wildökologische Stellungnahme unter Punkt XVIII.)

Das Schutzgut Landschaft betreffend ist gemäß der Stellungnahme der Amtssachverständigen (vgl. das Gutachten unter Punkt A) XX. und die ergänzenden Ausführungen unter Punkt A) XXIV.) nicht mit erheblichen schädlichen Auswirkungen zu rechnen, da das projektgegenständliche Abbaugelände Auermahd nur in wenigen Bereichen der Wanderwege und Gipfelbereiche einsehbar sein wird und das Projekt Kompensations- und Ersatzmaßnahmen vorsieht (insbesondere zeitgleiche Rekultivierung und Renaturierung von Flächen im Ausmaß der neu beanspruchten Abbauflächen; Schaffung eines Ersatzwanderweges).

Aus den schlüssigen und nachvollziehbaren Stellungnahmen ergibt sich somit, dass durch das Erweiterungsvorhaben „Gipsabbau Auermahd“ nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die im vorliegenden Fall relevanten Schutzgüter Mensch, Luft, Wasser, Landschaft und biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume zu rechnen ist.

Der Tatbestand des Anhangs 1 Z 25 lit. b) Spalte 1 UVP-G 2000 i.V.m. § 3a Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 wird somit nicht verwirklicht.

**VIII.** Zur Subsumption des Vorhabens unter den Tatbestand des Anhangs 1 Z 46 lit. b) Spalte 2 UVP-G 2000 i.V.m. § 3a Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 ist Folgendes auszuführen:

Das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Rodungsflächen (19,2589 ha) und der beantragten Rodungsflächen (18 ha) überschreitet den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 46 lit. b) Spalte 2 UVP-G 2000 von 20 ha. Die zusätzliche Flächeninanspruchnahme überschreitet den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 46 lit. b) Spalte 2 UVP-G 2000 von 5 ha.

Es ist daher gemäß § 3a Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 zu prüfen, ob durch die Änderung (Erweiterung um die antragsgegenständlichen Rodungsflächen) mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 - hier: Schutzgüter biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume sowie Landschaft - zu rechnen ist.

Der Amtssachverständige für Waldökologie und Forstwesen kommt zum Ergebnis (vgl. Punkt A) XVII.), dass durch das geplante Rodungsvorhaben mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt zu rechnen ist. Von der gegenständlichen Rodung sind zwar hochwertige Waldbiototypen betroffen, da diese jedoch im Umfeld sehr häufig vorkommen, wird die Sensibilität stabilisiert und die Eingriffsintensität herabgesetzt. Funktionsverluste treten nur beschränkt auf und ist von keinem Verlust von einzelnen Beständen auszugehen.

Gemäß der Stellungnahme der Amtssachverständigen für Wildökologie (vgl. Punkt A) XVIII.) ist durch das Erweiterungsvorhaben mit erheblichen belästigenden und belastenden Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, insbesondere auf die vorkommenden Arten aus der Familie der Fasanartigen (Auerhuhn und Haselhuhn), zu rechnen. Auf Grund der projektgegenständlichen Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen werden diese erheblichen Auswirkungen jedoch auf ein nicht erhebliches Maß reduziert.

Nach den Ausführungen der Amtssachverständigen für Naturschutz und Landschaftsgestaltung (vgl. Punkt A) XX. und die ergänzenden Ausführungen unter Punkt A) XXIV.) ist nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die im vorliegenden Fall relevanten



Schutzgüter biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume sowie Landschaft zu rechnen. Dies aus folgenden Gründen: Auf Grund der gleichzeitigen Rekultivierung der Flächen im Bereich des bestehenden „Gipsbergbaues Gössl-Wienern“ kommt es lediglich zu einer temporären Veränderung der Charakteristik der betroffenen Waldlandschaft. Da der westliche Teil des betroffenen Waldstückes bereits von einer Hochspannungsleitung überspannt wird, sind technoide Eingriffe bereits im Landschaftsbereich vorhanden. Zudem sind Kompensations- und Ersatzmaßnahmen Bestandteil des Projektes.

Aus den eingeholten Stellungnahmen ergibt sich schlüssig und nachvollziehbar, dass durch das Rodungsvorhaben „Gipsabbau Auermahd“ nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Schutzgüter biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume sowie Landschaft zu rechnen ist.

Der Tatbestand des Anhanges 1 Z 46 lit. b) Spalte 2 UVP-G 2000 i.V.m. § 3a Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 wird somit nicht verwirklicht.

**IX.** Das gegenständliche Vorhaben ist daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

**X.** Die Stellungnahme der Umweltanwältin betreffend wird auf die ergänzenden Ausführungen der Amtssachverständigen für Naturschutz und Landschaftsgestaltung unter Punkt A) XXIV. verwiesen.

**XI.** Die Kostenentscheidung gründet sich auf die genannten Gesetzesstellen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde an das Verwaltungsgericht** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich **bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das Internet mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten. Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

**Bitte beachten Sie**, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde **zu enthalten**:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits **bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen**; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl des Bescheides) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtszahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Sie haben das Recht, bei Mittellosigkeit für dieses Verfahren Verfahrenshilfe (anwaltliche Unterstützung) zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen, bei der Behörde einzubringen und muss ein Vermögensbekenntnis enthalten. Falls Sie Verfahrenshilfe innerhalb der Beschwerdefrist beantragen, beginnt die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses über die Bestellung der Rechtsanwältin/des Rechtsanwaltes und des verfahrensgegenständlichen Bescheides an diese/n (neu) zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie (neu) zu laufen.

**Hinweis:**

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Für die Steiermärkische Landesregierung  
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin i.V.

[Dr. Katharina Kanz](#)  
(elektronisch gefertigt)